

424 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 30. 1. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 352/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der bisherige § 16a die Bezeichnung „§ 16c Wanderungsstatistik“ und lautet § 16 „§ 16 Zentrales Melderegister; Informationsverbundsystem“, § 16a „§ 16a Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen Melderegisters“ und wird nach § 15 „§ 15a Wohnsitzerklärung“, nach § 16a „§ 16b Errichtung des Zentralen Melderegisters“, nach § 19 „§ 19a Hauptwohnsitzbestätigung“ sowie nach § 21 „§ 21a Volkszählung 2001“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 5 lautet:

„(5) **Melddaten** sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), dem Gästebblatt (§ 10) oder der Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten, nicht jedoch die Unterschriften.“

3. In § 1 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) **Identitätsdaten** sind die Namen, das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland und Staat, wenn im Ausland gelegen) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.“

4. Nach § 1 Abs. 7 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Für den **Mittelpunkt der Lebensbeziehungen** eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

(9) **Obdachlos** ist, wer nirgends Unterkunft genommen hat.“

5. In § 2 Abs. 2 Z 3 wird das Zitat „gemäß § 63 des Fremdengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992“ ersetzt durch „gemäß § 84 des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75“.

6. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Änderung sonstiger Melddaten kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen und auf dem Meldezettel ersichtlich gemacht werden.“

7. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„Wohnsitzerklärung

§ 15a. (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, von Menschen, die in der Gemeinde angemeldet sind, zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der im Melderegister gespeicherten Daten die Abgabe einer Wohnsitzerklärung zu verlangen. Die Wohnsitzerklärung hat inhaltlich dem Muster der Anlage C zu

entsprechen. Der Betroffene hat die Wohnsitzerklärung binnen angemessener, vom Bürgermeister festzusetzender, mindestens vierzehntägiger Frist abzugeben.

(2) Die mit der Wohnsitzerklärung ermittelten Daten sind vier Monate nach Einlangen beim Bürgermeister zu löschen, es sei denn, dieser hatte die Einleitung eines Reklamationsverfahrens beantragt. Eine weitere Wohnsitzerklärung darf von einem solchen Menschen in dieser Gemeinde erst nach Ablauf von drei Jahren verlangt werden, es sei denn, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen maßgeblich sind, offensichtlich geändert haben.“

8. Der bisherige § 16a erhält die Bezeichnung „§ 16c“ und § 16 lautet samt Überschrift:

„Zentrales Melderegister; Informationsverbundsystem

§ 16. (1) Das zentrale Melderegister ist insofern ein öffentliches Register, als der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden kann, wenn der Anfragende den Menschen durch Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und ein zusätzliches Merkmal, wie etwa Geburtsort, ZMR-Zahl oder einen bisherigen Wohnsitz, bestimmt. Über andere gemeldete Wohnsitze dieses Menschen darf einem Abfragenden nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden.

(2) Datenschutzrechtlicher Auftraggeber des Zentralen Melderegisters sind die Meldebehörden. Das Zentrale Melderegister wird als Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSG 2000) geführt, wobei das Bundesministerium für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 für diese Datenanwendung ausübt. Die Meldebehörden haben dem Bundesminister für die Zwecke des Zentralen Melderegisters ihre Meldedaten – mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis – samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörigen Abmeldungen zu überlassen.

(3) Sofern eine Behörde Daten von Menschen, die auf Grund einer Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden, in Häftlingsevidenzen automationsunterstützt verarbeitet, hat sie diese durch maschinenlesbare Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung an das Zentrale Melderegister zum Zwecke der Verarbeitung für die Meldebehörden zu übermitteln. Der Bundesminister für Inneres bestimmt nach dem Stand der technischen Möglichkeiten durch Verordnung den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Übermittlungen vorzunehmen haben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Angehaltenen von der Anstaltsleitung den Meldebehörden mittels Haftzettel (Haftentlassungszettel), die inhaltlich dem Meldezettel zu entsprechen haben, zu melden.

(4) Der Bundesminister für Inneres ist zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten ermächtigt, bei Führung des Zentralen Melderegisters für die Meldebehörden jedem Gesamtdatensatz eine Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält.

(5) Näheres über die Vorgangsweise bei Verwendung der Daten nach Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.“

9. Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b samt Überschriften eingefügt:

„Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen Melderegisters

§ 16a. (1) Die Meldebehörden dürfen die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten gemeinsam benützen und Auskünfte daraus erteilen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Meldedaten weiter zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nach dem Namen der An- und Abgemeldeten vorzusehen. Hierbei bildet die Gesamtheit der Meldedaten eines bestimmten Menschen, mögen diese auch mehrere Unterkünfte betreffen, den Gesamtdatensatz.

(3) Für Zwecke der Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden und den Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer Aufgabe der Hoheits-

verwaltung erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

(5) Abgesehen von den in Abs. 4 genannten Fällen ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, bestimmten Personen im Rahmen des § 16 Abs. 1 auf Antrag eine Abfrageberechtigung im Wege des Datenfernverkehrs auf die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten, für die keine Auskunftssperre besteht, zu eröffnen; hiefür muss glaubhaft sein, dass diese Personen regelmäßig Meldeauskünfte zur erwerbsmäßigen Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen benötigen.

(6) Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 4 und 5 vorgesehenen Verwenden von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen eine Abfrageberechtigung gemäß Abs. 5 eingeräumt werden kann, und die Kosten der Eröffnung dieser Berechtigung, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verwenden von Daten gemäß Abs. 5 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Antragstellers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Meldedaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,
7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(7) Die Eröffnung der Abfrageberechtigung im Zentralen Melderegister gemäß Abs. 5 ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 6 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

(8) Für die Auskunftserteilung durch Abfragen im Wege des Datenfernverkehrs an andere als Sicherheitsbehörden oder Organe der Gemeinden sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.

(9) Soweit die in Abs. 4 genannten Stellen Bundesgesetze vollziehen, für die im Rahmen eines Verfahrens der Hauptwohnsitz eines Menschen maßgeblich ist, haben sie sich in jedem Fall, in dem sie sich von Amts wegen oder auf Antrag mit dieser Sache des Betroffenen befassen, von der sachlichen Richtigkeit ihrer Wohnsitzanknüpfung durch Ermittlung des Gesamtdatensatzes des Betroffenen zu überzeugen; erforderlichenfalls hat diese Stelle die zuständige Meldebehörde zu verständigen.

(10) Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben unberührt.

(11) Der Bundesminister für Inneres wird ermächtigt, die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten Angemeldeter mit von Sicherheitsbehörden geführten Fahndungsevidenzen abzugleichen.

Errichtung des Zentralen Melderegisters

§ 16b. (1) Für die Erstellung des Zentralen Melderegisters haben die Bürgermeister, soweit sie Meldebehörden sind, die Meldedaten und Gemeinden, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, die den Meldedaten entsprechenden Daten aus den von ihnen geführten Datenanwendungen dem Bundesminister für Inneres zu überlassen. Soweit sie die von der Statistik Österreich gemäß § 11 des Volkszählungsgesetzes 1980 zur Verfügung gestellte EDV-Applikation verwenden, hat die Überlassung im Wege dieser Applikation zu erfolgen. Für Daten von Gemeinden, in denen Bundespolizeibehörden Meldebehörden sind, gilt die Kostenregelung des § 14 Abs. 3 entsprechend.

(2) Zur Sicherstellung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten bei Erstellung des Zentralen Melderegisters kann der Bundesminister für Inneres die Meldedaten mit den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verarbeiteten Daten von Versicherten und mit Daten in anderen gesetzlich vorgesehenen Registern, die Auskunft über den Wohnsitz oder Hauptwohnsitz von Menschen geben können, wie insbesondere das Zentrale Führerscheinregister und das Zentrale Kraftfahrzeugregister, abgleichen.

(3) Kann im Zuge eines Abgleiches gemäß Abs. 2 nicht verlässlich festgestellt werden, ob im Zentralen Melderegister verarbeitete Personendatensätze denselben Menschen betreffen, ist eine Klärung anlässlich einer An- oder Abmeldung oder im Wege jener Behörde herbeizuführen, die für die zuletzt erfolgte Anmeldung mit Hauptwohnsitz aus dem Kreis der betroffenen Menschen zuständig ist; besteht keine Anmeldung mit Hauptwohnsitz, ist die Behörde der letzten Anmeldung für die Klärung zuständig.

(4) Der Bundesminister für Inneres legt den Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des Zentralen Melderegisters mit Verordnung fest.

(5) Alle Daten, die nur für die Errichtung des ZMR verarbeitet wurden, sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens mit dem durch die Verordnung gemäß Abs. 4 festgelegten Zeitpunkt zu löschen. Als Dokumentationsdaten können sie zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit der Datenverwendung drei Jahre nach diesem Zeitpunkt aufbewahrt (§ 14 Abs. 5 Datenschutzgesetz 2000) werden.

(6) Während der Errichtung des Zentralen Melderegisters verarbeiten die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die ihnen gemäß § 20 Abs. 2 übermittelten Meldedaten mit Ausnahme des Religionsbekenntnisses im ZMR bis zu dem gemäß Abs. 4 festgelegten Zeitpunkt für die zuständige Meldebehörde.“

10. In § 17 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Anträge gemäß Abs. 2 Z 2 sind auch ohne Nachweis des Bestehens eines Mittelpunktes der Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde zulässig, wenn der Betroffene keine vollständige oder eine in sich widersprüchliche Wohnsitzerklärung abgegeben hat, obwohl er unter Setzung einer Nachfrist auf diese Folge hingewiesen wurde. In Fällen, in denen der Bürgermeister ein Reklamationsverfahren beantragt, nachdem der Betroffene trotz Hinweises auf diese Folge seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Wohnsitzerklärung innerhalb der Nachfrist nicht nachgekommen ist, haben die Bezirksverwaltungs-, Schul-, Kraftfahr- und Finanzbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung dem Bürgermeister auf Anfrage alle Hinweise auf das Vorliegen eines Wohnsitzes des Betroffenen, dessen Ehegatten oder Lebensgefährten und dessen minderjährige unverheiratete Kinder mitzuteilen; solche Auskünfte können auch von der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices eingeholt werden, die zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Dieses Auskunftsrecht kommt dem Bürgermeister auch zu, wenn sich ein Betroffener – trotz Hinweises auf diese Folge – weigert, im Reklamationsverfahren mitzuwirken.“

11. In § 17 Abs. 5 lautet der erste Satz wie folgt:

„Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die betroffenen Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen.“

12. In § 18 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für Meldungen auf Grund von Haftzetteln (Haftentlassungszetteln) besteht von Amts wegen eine Auskunftssperre.“

13. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

„Hauptwohnsitzbestätigung

§ 19a. (1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag nach dem Muster der Anlage D in zwei Ausfertigungen zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er

1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und
2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).

(2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sofern der Obdachlose hierzu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.

(3) Die Hauptwohnsitzbestätigung wird ungültig, wenn der Betroffene gemäß §§ 3 oder 5 bei einer Meldebehörde angemeldet wird oder wenn von einer anderen Meldebehörde eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. § 4 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der Abmeldung die Ungültigkeit zu bestätigen ist.

(4) Für Zwecke des 2. Abschnittes sind Bestätigungen gemäß Abs. 1 Anmeldungen und die Ungültigkeitserklärung gemäß Abs. 3 Abmeldungen gleichzuhalten.

(5) § 9 gilt für Hauptwohnsitzbestätigungen entsprechend.“

14. In § 20 Abs. 3 wird das Klammerzitat „(§ 16 Abs. 1)“ ersetzt durch „(§ 16a Abs. 3)“.

15. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Volkszählung 2001

§ 21a. (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 15a Abs. 2 letzter Satz sind die Bürgermeister ermächtigt, aus Anlass der nächsten Volkszählung nach dem Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199 (Volkszählung 2001), von Menschen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, eine Wohnsitzerklärung zu verlangen. § 15a Abs. 2 erster Satz gilt.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 innerhalb von vier auf den Monat des Zähltages folgenden Kalendermonaten ein Reklamationsverfahren beantragt, ist der Sachverhalt durch die entscheidende Behörde nach Abschluss des Verfahrens der Bundesanstalt Statistik Österreich mitzuteilen.

(3) Zur Überprüfung der Richtigkeit der in den Melderegistern enthaltenen Meldedaten werden gleichzeitig mit der Erhebung der Daten der Volkszählung 2001 die Daten „Name“, „Geburtsdatum“, „Staatsbürgerschaft“ und „Wohnsitze“ der Meldepflichtigen ermittelt. Sind diese zum Zeitpunkt der Ermittlung wegen Abwesenheit nicht erfassbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig.

(4) Ergeben Erhebungen gemäß Abs. 3, dass ein bestimmter Mensch eine Unterkunft aufgegeben hat, ohne sich abzumelden, oder Unterkunft genommen hat, ohne sich anzumelden, ist von der Behörde ohne weiteres Verfahren die Ab- oder Anmeldung von Amts wegen vorzunehmen. Der Betroffene ist von der An- und Abmeldung zu verständigen. Die Abmeldung ist mit dem Ablauf von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über die amtliche Abmeldung bewirkt, sofern der Betroffene innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhebt; erhebt er Einwendungen gilt § 15 Abs. 2.

(5) Der Bundesminister für Inneres kann der Bundesanstalt Statistik Österreich auf deren Verlangen den Zugriff auf das Zentrale Melderegister in der Weise eröffnen, dass sie, soweit dies zur Erfüllung der ihr bei der Durchführung der Volkszählung 2001 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr unentgeltlich ermitteln kann.“

16. § 22 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“ und folgender Abs. 5 wird vorangestellt:

„(5) Wegen einer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommenen An-, Ab- oder Ummeldung ist ein Betroffener nicht strafbar, wenn die Übertretung der Behörde im Zusammenhang mit Erhebungen gemäß § 21a Abs. 3 oder im Zusammenhang mit einer Wohnsitzerklärung (§§ 15a und 21a Abs. 1) bekannt wurde und der Betroffene innerhalb eines Monats ab Erteilung der Auskunft die Richtigstellung vorgenommen hat.“

17. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Die §§ 1 Abs. 5, 5a, 8 und 9, 2 Abs. 2 Z 3, 11 Abs. 3, 15a, 16, 16a, 16b, 16c, 17 Abs. 3a und 5, 18 Abs. 2a, 19a, 20 Abs. 3, 21a, 22 Abs. 5, 23 Abs. 4 und 25 in der Fassung des Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit xx. Xxxxxx 2001 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 18 Abs. 6 und 20 Abs. 8 außer Kraft.“

18. § 25 lautet:

„§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 16 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und des § 16c im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.“

6

424 der Beilagen

19. Die Anlage C entspricht folgendem Muster:

Anlage C

WOHNSITZERKLÄRUNG

Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum		
		Tag	Monat	Jahr
Familienstand:				
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden				
Staatsbürgerschaft:				
☐ Österreich ☐ anderer EU-Staat ☐ Nicht-EU-Staat				
Ich bin:				
☐ berufstätig ☐ Hausfrau/mann ☐ in Berufsausbildung stehend ☐ Kind ohne derzeitigen Schulbesuch				
☐ arbeitslos ☐ in Pension, Rente ☐ Schüler/Student/in ☐ Präsenz(Zivil)diener ☐ sonstiges				

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen für Ihren Hauptwohnsitz und (so vorhanden) für Ihren Nebenwohnsitz.
 Die beiliegenden Erläuterungen sollen Sie dabei unterstützen.
 Angaben, die über die folgenden Fragen hinausgehen, können in Punkt 8 eingetragen werden.

	Hauptwohnsitz			Weiterer Wohnsitz (Nebenwohnsitz)		
1. Anschrift:	Name der Gemeinde	Postleitzahl		Name der Gemeinde	Postleitzahl	
	Straße bzw. Ortschaft	Haus-/Tür-Nr.		Straße bzw. Ortschaft	Haus-/Tür-Nr.	
2. Aufenthaltsdauer:	Tage des Jahres			Tage des Jahres		
Ich verbringe während eines Jahres am Hauptwohnsitz/am Nebenwohnsitz ungefähr folgende Anzahl von Tagen:						
3. MitbewohnerInnen:	Verwandtschafts- verhältnis/Lebens- gemeinschaft	Geburts- jahr	gemeldet mit H NW	Verwandtschafts- verhältnis/Lebens- gemeinschaft	Geburts- jahr	gemeldet mit H NW
Ich lebe mit folgenden Angehörigen (Familienmitgliedern/Partnern) in diesen Unterkünften und diese sind dort wie folgt gemeldet.			☐ ☐			☐ ☐
Hauptwohnsitz = H Nebenwohnsitz = NW			☐ ☐			☐ ☐
			☐ ☐			☐ ☐
			☐ ☐			☐ ☐

→ Bitte wenden!

424 der Beilagen

7

	Hauptwohnsitz	Weiterer Wohnsitz (Nebenwohnsitz)
4. Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften: Ich übe eine solche Funktion an meinem Hauptwohnsitz/meinem Nebenwohnsitz aus:	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
5. Ausgangspunkt meines Arbeits-, Schulweges: Überwiegend trete ich diesen Weg von meinem Hauptwohnsitz/meinem Nebenwohnsitz aus an:	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
5. Arbeits-, Schulort: Meine Arbeits-/Ausbildungsstätte befindet sich in:	Name der Gemeinde	Postleitzahl
7. Minderjährige Kinder: Der Kindergarten, der Hort, die Schule, die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte meiner minderjährigen Kinder befindet sich in:	Geburtsjahr 1. Kind 2. Kind 3. Kind 4. Kind	Name der Gemeinde Postleitzahl
8. Ergänzende Bemerkungen:		
Ich bestätige diese Angaben nach bestem Wissen getätigt zu haben.		
Datum	Unterschrift	

Erläuterungen zur Wohnsitzerklärung

ALLGEMEINES

Der Frage, ob Sie an einem Ort mit Wohnsitz oder Hauptwohnsitz gemeldet sind, kommt nicht nur aus melderechtlicher Sicht Bedeutung zu. Die entsprechende Meldung hat Auswirkungen auf viele Bereiche des täglichen Lebens. Sie ist nicht nur ausschlaggebend für die Ausübung Ihres Wahlrechts oder die Anmeldung eines Kraftfahrzeuges, sondern hat auch maßgebliche Auswirkungen, wenn es darum geht, Förderungen und Unterstützungen in Anspruch nehmen zu wollen. Es ist daher nicht nur für die Behörden und Ämter wichtig, wo Sie einen Wohnsitz oder Ihren Hauptwohnsitz haben, sondern auch für die Wahrnehmung Ihrer Anliegen.

Sie sind jedoch – wie die nachstehenden Gesetzestexte zeigen – nicht völlig „frei“ in der Bestimmung Ihres Hauptwohnsitzes, sondern Sie müssen diese nach bestimmten Kriterien vornehmen.

Der § 1 Absatz 6 des Meldegesetzes umschreibt den Wohnsitzbegriff wie folgt:

„Ein Wohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.“

Gemäß § 1 Absatz 7 des Meldegesetzes ist unter dem Hauptwohnsitz Folgendes zu verstehen:

„Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; tritt diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Men-

schen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

Für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich:

Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen, Ort an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Die Wohnsitzerklärung enthält Fragen nach jenen Kriterien, die für die Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen maßgeblich sind. Anhand dieser Angaben kann überprüft werden, ob Ihre Lebensumstände mit der in den Melderegistern eingetragenen Wohnsitzqualität [Hauptwohnsitz/ (Neben)Wohnsitz] übereinstimmen.

Beachten Sie bitte, dass der Hauptwohnsitz erst mit 1. Jänner 1995 eingeführt wurde. Auf Meldezetteln, die vor diesem Datum ausgestellt wurden, scheint daher noch der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ auf. War es früher möglich, über mehrere ordentliche Wohnsitze zu verfügen, kann man jetzt nur mehr einen Hauptwohnsitz begründen. Sollten Sie mehrere ordentliche Wohnsitze gehabt haben, ist Ihr Hauptwohnsitz nun melderechtlich dort, wo Sie in die Wählerevidenz für die Nationalratswahl eingetragen sind oder wo Sie sich zuletzt mit Hauptwohnsitz angemeldet haben.

Sollten Sie zu Ihrer Meldesituation oder zu dieser Wohnsitzerklärung Fragen haben, wird Ihnen Ihr Meldeamt gerne behilflich sein.

Ausfüllhilfe zu einzelnen Fragen

Frage 2:

Es ist nicht erforderlich, die Kalendertage genau zu berechnen – dies wird vielfach gar nicht gelingen – sondern es sollte eine ungefähre Schätzung vorgenommen werden. Urlaube, die Sie an anderen Orten verbringen, sind nicht einzubeziehen, dh. die Summe muss nicht 365 (366) ergeben.

Frage 3:

Hier sind nur enge Angehörige (auch Lebensgefährte/in) einzutragen. Nicht anzugeben sind Personen, mit denen man zwar eine Unterkunft bewohnt, zu denen jedoch keine „familiäre“ Beziehung gegeben ist (zB drei Studenten, die sich eine Wohnung teilen).

Frage 4:

Es ist nicht erforderlich, die ausgeübte Funktion anzuführen, sondern die Frage ist nur mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten. Beispiele für diese Funktionen sind: Gemeinderat; Kirchenrat; Obmann, Schriftführer eines Vereins usw. Sonstige gesellschaftliche Betätigungen können unter Punkt 8 angegeben werden.

Frage 5:

Für die Beurteilung des überwiegenden Antrittes des Arbeits- oder Schulweges ist der Zeitraum eines Kalenderjahres maßgeblich.

Anlage D

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ !

FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt)										Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich		Religionsbekenntnis			
VORNAME lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisepass)										STAATSANGEHÖRIGKEIT ☐ Österreich ☐ anderer Staat (Name)					
Familienname vor der ersten Eheschließung															
GEBURTSDATUM			GEBURTSORT laut Reisedokument (bei österr. Staatsbürgern auch laut Geburtsurkunde, Bundesland bzw. Staat (Ausland))												
REISEDOKUMENT bei Fremden (Art, zB Reisepass, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde; Staat)															
HAUPTWOHNSITZ		▶		Postleitzahl		Ortsgemeinde, Bundesland									
KONTAKTSTELLE		▶		Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen						Haus-Nr.		Stiege		Tür-Nr.	
				Postleitzahl		Ortsgemeinde, Bundesland									
Sowelt bekannt Angabe der ZMR-Zahl		▶										Die Bestätigung der Ungültigkeit			
Unterschrift des Betroffenen		Es wird bestätigt, dass der/die oben Genannte seinen/ihren Hauptwohnsitz in der angegebenen Gemeinde hat. Die Kontaktstelle gilt ☐ gilt nicht ☐ als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes.										(Amtsstampiglie, Datum und Unterschrift)		(Amtsstampiglie, Datum und Unterschrift)	

424 der Beilagen

Artikel II

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2001 wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet § 16b „Statistische Erhebungen“ und § 16c entfällt.*

2. *§ 1 Abs. 5 und 5a lauten:*

„(5) **Meldedaten** sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), dem Gästebblatt (§ 10) oder der Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten sowie die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl), nicht jedoch die Unterschriften.

(5a) **Identitätsdaten** sind die Namen, das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland und Staat, wenn im Ausland gelegen), die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung ihres Reisedokumentes.“

3. *§ 3 Abs. 2 bis 4 lauten:*

„(2) Für jeden anzumeldenden Menschen ist der Meldezettel entsprechend vollständig auszufüllen.

(3) Für die Anmeldung sind der entsprechend ausgefüllte Meldezettel und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5a) des Unterkunftnehmers – ausgenommen die Melderegisterzahl – hervorgehen; dieser ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. Erfolgt die Anmeldung mit Hauptwohnsitz und ist der zu Meldende bereits im Bundesgebiet mit Hauptwohnsitz angemeldet, so ist die Abmeldung oder Ummeldung (§ 11 Abs. 2) für diese Unterkunft gleichzeitig bei der nunmehr für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde vorzunehmen.

(4) Die Meldebehörde hat die Anmeldung und gegebenenfalls die Um- oder Abmeldung schriftlich zu bestätigen. Dies hat durch Anbringung des Meldevermerkes auf einer Ausfertigung zu erfolgen, auf der die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz ausgewiesen sind, oder – auf Verlangen des Meldepflichtigen – auf einer Ausfertigung der zuletzt geänderten Meldedaten. Erfolgt im Zuge einer Anmeldung eine Ummeldung bei einer gemäß Abs. 3 zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Zentralen Melderegisters durch diese; der betroffenen Meldebehörde (Abs. 1) ist im Wege des Zentralen Melderegisters die Möglichkeit zu bieten, sich darüber in Kenntnis zu setzen.“

4. *§ 4 Abs. 2 bis 4 lauten:*

„(2) Die Abmeldung kann anlässlich einer Anmeldung auch bei der für die Anmeldung zuständigen Meldebehörde bei Nachweis der Identität des Meldepflichtigen erfolgen.

(3) Für jeden abzumeldenden Menschen ist ein Meldezettel entsprechend vollständig auszufüllen.

(4) Die Meldebehörde hat die Abmeldung auf der schriftlichen Ausfertigung des Gesamtdatensatzes (§ 16) des Betroffenen oder auf dessen Verlangen auf einer Ausfertigung der zuletzt geänderten Meldedaten durch Anbringung des Meldevermerkes zu bestätigen, der dem Meldepflichtigen als Nachweis der Abmeldung zu übergeben ist. Erfolgt eine Abmeldung bei einer gemäß Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Zentralen Melderegisters durch diese; der betroffenen Meldebehörde (Abs. 1) ist im Wege des Zentralen Melderegisters die Möglichkeit zu bieten, sich darüber in Kenntnis zu setzen.“

5. *In § 4a lauten die Abs. 1 und 3:*

„(1) Die An- und Abmeldung ist erfolgt, sobald der Meldebehörde der entsprechend vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt.

(3) Die für den Meldepflichtigen bestimmte Ausfertigung der Meldedaten (§§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 4) sowie der vorgelegte Meldezettel sind diesem unverzüglich auszufolgen oder zuzuleiten; sie verbleiben bei der Behörde, solange die Identität des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist. Zu Dokumentationszwecken ist die Behörde ermächtigt, eine Ablichtung des Meldezettels aufzubewahren.“

6. *§ 9 samt Überschrift lautet:*

„Meldezettel

§ 9. Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form der Anlage A zu entsprechen.“

7. *In § 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Anstelle der Auflegung einer Gästebblattsammlung gemäß Abs. 1 können Inhaber eines Beherbergungsbetriebes die Meldedaten der Gäste automationsunterstützt verarbeiten. Diesfalls erfolgt die

424 der Beilagen

11

Anmeldung gemäß § 5 durch Bekanntgabe der entsprechenden Daten durch den Gast an den Inhaber des Beherbergungsbetriebes; Unterschriftsleistungen gemäß Abs. 5 erfolgen auf schriftlichen Wiedergaben der zum vorgenommenen Meldevorgang verarbeiteten Daten. So gespeicherte Daten sind drei Jahre zu speichern und danach zu löschen und die unterschriebenen schriftlichen Wiedergaben zu vernichten. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit Zugriff auf die Daten zu gewähren und erforderlichenfalls sind ihnen schriftliche Wiedergaben der Meldevorgänge auszuhändigen. Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung Regelungen über Datensicherheitsmaßnahmen bei der automationsunterstützten Verarbeitung von Meldedaten in Beherbergungsbetrieben festlegen.“

8. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen werden; dem Betroffenen ist eine Ausfertigung der geänderten Meldedaten zuzuleiten.“

9. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.“

10. § 14 Abs. 1 sowie der einzufügende Abs. 1a lautet:

„(1) Die Meldebehörden haben die Meldedaten aller bei ihnen angemeldeten Menschen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen evident zu halten (lokales Melderegister); sie sind ermächtigt, mit den Daten eines angemeldeten Menschen Hinweise auf Verwaltungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verarbeiten. Es darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der Meldedaten nach dem Religionsbekenntnis geordnet werden kann; andere Auswahlkriterien sind zulässig.

(1a) Die Meldebehörden können ihr lokales Melderegister auch im Rahmen des ZMR führen. Sie haben Meldedaten, die zur Änderung des lokalen Melderegisters führen, unverzüglich dem Betreiber des Zentralen Melderegisters zu überlassen und sicherzustellen, dass Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 3 und Abmeldungen gemäß § 4 Abs. 2 im lokalen Melderegister nachvollzogen werden.“

11. Dem § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Meldebehörden können Ersuchen gemäß § 14 Abs. 2 dem Bundesminister für Inneres überlassen, um sie regelmäßig mit den im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen abzugleichen; von der erfolgten Anmeldung eines Gesuchten ist die ersuchende Stelle sowie die Meldebehörde in Kenntnis zu setzen, die das Ersuchen überlassen hat.“

12. § 16b samt Überschrift lautet:

„Statistische Erhebungen

§ 16b. (1) Zur Durchführung statistischer Erhebungen kann der Bundesminister für Inneres im Wege des ZMR Namen, Geburtsdatum und -ort, Wohnadressen, Staatsangehörigkeit, Familienname vor der ersten Eheschließung und die ZMR-Zahl für die Meldebehörden ermitteln, mit den von den Sozialversicherungsträgern Versicherten zugeordneten Versicherungsnummern in einem Verzeichnis (Gleichsetzungstabelle) verarbeiten und die Auswählbarkeit der dadurch geschaffenen Personendatensätze nach der ZMR-Zahl und der Sozialversicherungsnummer vorsehen.

(2) Zur Führung der Gleichsetzungstabelle hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dem Bundesminister für Inneres die von Sozialversicherungsträgern bestimmten Menschen zugeordneten Versicherungsnummern zu übermitteln und – sofern zu einem Menschen bereits ein Personendatensatz im Verzeichnis gemäß Abs. 1 verarbeitet wird – diesem zuzuordnen.

(3) Zur eindeutigen Zuordnung der Versicherungsnummer durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder der ZMR-Zahl durch den Bundesminister für Inneres zu Personendatensätzen gemäß Abs. 1 dürfen im Zuge der Errichtung und Führung der Gleichsetzungstabelle die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu Versicherten verarbeiteten Daten sowie die im ZMR verarbeiteten Daten zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

(4) Daten, die für die Zuordnung der Versicherungsnummer oder der ZMR-Zahl gemäß Abs. 3 ermittelt wurden, sind zu löschen, sobald die Zuordnung abgeschlossen ist.

(5) Die Gleichsetzungstabelle dient der gemeinsamen statistischen Auswertung von Merkmalen unterschiedlicher Datenanwendungen. Es ist bei ihrer Anwendung sicherzustellen, dass jeweils nur ZMR-

Zahlen oder Versicherungsnummern dem Datensatz der zu untersuchenden Ausgangsmasse angefügt wird, um zum Datensatz der jeweils anderen Masse Zugang zu erhalten.

(6) Die Anwendung der Gleichsetzungstabelle zur gemeinsamen statistischen Auswertung von Merkmalen unterschiedlicher Datenanwendungen darf durch den Bundesminister für Inneres nur für eine durch Bundesgesetz oder durch eine auf Grund eines Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, zu der der Datenschutzrat gehört wurde, angeordnete statistische Erhebung erfolgen.

(7) Der Bundesminister für Inneres hat der Statistik Österreich regelmäßig die für die Wanderungsstatistik benötigten Meldedaten der im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger indirekt personenbezogen sind. Als Ausgangsmasse für die Wanderungsstatistik hat der Bundesminister für Inneres der Statistik Österreich mit Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres den indirekt personenbezogenen Meldedatenbestand zu übermitteln. Die Statistik Österreich hat die so übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Daten aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Die im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten dürfen für statistische Zwecke nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 an Organe der Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufene Organe übermittelt werden. Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger indirekt personenbezogen sind, sofern der Personenbezug für die Durchführung der Untersuchung nicht unerlässlich ist.

13. § 18 Abs. 1 und der anzufügende Abs. 6 lauten:

„(1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen gegen Nachweis der Identität Auskunft zu erteilen, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch nicht als angemeldet auf oder besteht in Bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor.“ Können die Angaben dessen, der das Verlangen gestellt hat, nicht nur einem Gemeldeten zugeordnet werden, hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Auf Grund der Angaben zur Identität ist der Gesuchte nicht eindeutig bestimmbar; es kann keine Auskunft erteilt werden.“ Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt. Für andere als im lokalen Melderegister verarbeitete Daten gilt § 16 Abs. 1.

(6) Für die Erteilung einer Meldeauskunft nach Abs. 1 sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.“

14. § 19 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Meldebestätigungen auf Grund der im Zentralen Melderegister enthaltenen Daten beziehen sich stets auf alle aufrechten Anmeldungen im Bundesgebiet oder die letzte Abmeldung; die dafür zu entrichtenden Verwaltungsabgaben sind in der gemäß § 16a Abs. 8 zu erlassenden Verordnung festzusetzen.“

15. § 20 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Bei einer den Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden gemäß § 16a Abs. 4 eingeräumten Abfrageberechtigung ist für fremdenpolizeiliche Zwecke die Auswählbarkeit aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft Angemeldeten vorzusehen.

(5) Bei einer dem Militärkommando jedes Landes gemäß § 16a Abs. 4 eingeräumten Abfrageberechtigung ist die Auswählbarkeit aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich angemeldeten Wehrpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorzusehen.“

16. In § 22 Abs. 6 entfällt der Satzteil „ , im Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen“.

17. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 1 Abs. 5 und 5a, 3 Abs. 2 bis 4, 4 Abs. 2 bis 4, 4a Abs. 1 und 3, 9, 10 Abs. 7, 11 Abs. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 1a, 16 Abs. 6, 16b, 18 Abs. 1 und 6, 19 Abs. 2 sowie 20 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 6 sowie die Anlage A in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit dem gemäß § 16b Abs. 4 in der Fassung des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 festgelegten Zeitpunkt in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 3 Abs. 5, 16c und 20 Abs. 2 außer Kraft.“

18. Die Anlage A entspricht folgendem Muster:

Anlage A

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ !		Meldezettel		Bitte die Erläuterungen auf der Rückseite beachten!	
FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt)		Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich		Religionsbekenntnis	
VORNAME lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisepass)		Staatsangehörigkeit ☐ Österreich ☐ anderer Staat (Name)			
Familienname vor der ersten Eheschließung					
GEBURTSDATUM	GEBURTSORT laut Reisedokument (bei österr. Staatsbürgern auch laut Geburtsurkunde, Bundesland bzw. Staat (Ausland))				
REISEDOKUMENT bei Fremden (Art, zB Reisepass, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde; Staat)					
Unterkunft Anmeldung Hauptwohnsitz ☐ ja ☐ nein	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus-Nr.	Stiege	Tür-Nr.
	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland				
▼ Wenn nein, HAUPTWOHNSITZ	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus-Nr.	Stiege	Tür-Nr.
	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland				
Unterkunft Abmeldung	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus-Nr.	Stiege	Tür-Nr.
	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland				
▼ Sie verziehen ins Ausland? ☐ nein ☐ ja		wenn ja, Angabe des Staates			
Soweit bekannt, Angabe der ZMR-Zahl					
Unterkunftgeber (Name in Blockschrift, Unterschrift)			Unterschrift des Meldepflichtigen (Bestätigung der Richtigkeit der Meldedaten)		

Vorderseite

424 der Beilagen

13

Information für den Meldepflichtigen

1. Eine **Anmeldung** ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine **Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe** der Unterkunft vorzunehmen.
2. Bei der Anmeldung benötigen Sie folgende Dokumente:
 - **Öffentliche Urkunden**, aus denen **Familien- und Vornamen, Familiennamen vor der ersten Eheschließung, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit** des Unterkunftnehmers hervorgehen, zB Reisepass und Geburtsurkunde;
 - **Unterkunftnehmer die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Fremde):** Reisedokument (zB Reisepass);
 - wenn an der bisherigen Unterkunft aus dem Hauptwohnsitz ein „weiterer Wohnsitz“ wird, ist dort vor Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes eine Ummeldung erforderlich.
3. Für den **Inhalt des Meldezettels** ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer **der Meldepflichtige verantwortlich**. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
4. Ihr Hauptwohnsitz ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende Naheverhältnis haben. Für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehung“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Der Hauptwohnsitz ist für die Eintragung in die „Bundes-Wählerevidenz“ sowie für verschiedene andere Rechtsbereiche (zB Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden, Sozialhilfe) maßgeblich.
5. Bedenken Sie bitte, dass eine Änderung des Hauptwohnsitzes oder eines weiteren Wohnsitzes auch noch weitere Mitteilungspflichten (zB Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden) begründen kann.

Rückseite

Artikel III

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 entfällt Abs. 3; § 2 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Wohnbevölkerung ist die Gesamtzahl aller Personen, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Auskunftserteilung sind Personen in jeder Gemeinde verpflichtet, in der sie einen Wohnsitz haben; in Gemeinden in denen sie nicht den Hauptwohnsitz haben, müssen nur Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz gemacht werden.“

3. § 5 Abs. 2 bis 6 lauten:

„(2) Bei der Durchführung der Erhebungen können sich die Gemeinden jener in Z 1 bis 3 genannten Vorgangsweisen bedienen, wobei innerhalb einer Gemeinde unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Grundsätze und des damit für die Auskunftspflichtigen verbundenen Aufwandes unterschiedliche Erhebungsformen gewählt werden können. In Betracht kommen folgende Vorgangsweisen:

1. Einsatz von Zählorganen, die die Drucksorten an die Auskunftspflichtigen (§ 3 Abs. 1 und 2) verteilen, nach Ausfüllung einsammeln und noch vor Rückmittlung an die Gemeinde vor Ort auf Vollständigkeit überprüfen; hiebei ist es den Auskunftspflichtigen freizustellen, die Drucksorten zu übernehmen, um sie ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung abzugeben; die Empfangsbestätigung ist dem Zählorgan an Stelle der Drucksorten zu übergeben;
2. Zurverfügungstellung der Drucksorten auf anderem Weg an Auskunftspflichtige verbunden mit der Aufforderung, diese ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde abzugeben;
3. Aufforderung der Auskunftspflichtigen zur Behebung der Drucksorten bei der Gemeinde; hiebei ist es den Auskunftspflichtigen freizustellen, diese an Ort und Stelle auszufüllen oder diese zu übernehmen, um sie ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde abzugeben.

(3) Auskunftspflichtige, die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt haben, können von der Gemeinde zur Ausfüllung oder Ergänzung vorgeladen werden. Zur Ausfüllung oder Ergänzung der Drucksorten Vorgeladene haben die zur Überprüfung der Ausfüllung der Drucksorten erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen.

(4) Die Gemeinde kann zur Durchführung der Erhebung Zählungsstellen einrichten.

(5) Die Anordnungen der Gemeinde gemäß Abs. 2 und 4 sind durch öffentlichen Anschlag rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(6) Im Zuge des Parteienverkehrs sind Geheimhaltungsinteressen der zur Auskunft Verpflichteten gegenüber Dritten zu wahren.“

4. In § 6 Abs. 2, 3 und 5 wird jeweils „Gemeindeübersicht“ durch „Gemeindeergebnis“ in der grammatisch gebotenen Form ersetzt.

5. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Weichen die Angaben eines Auskunftspflichtigen zum Wohnsitz oder Hauptwohnsitz von den im Melderegister verarbeiteten Daten ab, sind diese der Meldebehörde zur Kenntnis zu bringen. Für die Feststellung der Wohnbevölkerung und der Bürgerzahl sind diese Abweichungen nur maßgeblich, wenn sie der ersten auf den Zähltag folgenden An-, Ab- oder Ummeldung entsprechen, die innerhalb von drei auf den Monat des Zähltags folgenden Kalendermonaten vorgenommen wurde.“

6. Nach § 6a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Hat der Bürgermeister im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 bis zum Ende des vierten auf den Monat des Zähltags folgenden Kalendermonats ein Reklamationsverfahren nach § 17 Meldegesetz beantragt, ist das Ergebnis des Verfahrens von der Statistik Österreich bei der Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung der Gemeinden und der Bürgerzahl der Länder, Gemeinden und Regionalwahlkreise zu berücksichtigen.“

7. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Statistik Österreich hat die Ergebnisse der Volkszählung so rasch wie möglich zu ermitteln und zu veröffentlichen.

(2) Als Grundlage für die Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, zu ermitteln. Danach sind dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Inneres die auf die Länder und Regionalwahlkreise entfallenden Bürgerzahlen unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie diese im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(3) Die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung und die Bürgerzahl sind gemeindeweise zu ermitteln und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

8. § 8 lautet:

„§ 8. Der Bund hat den Gemeinden die ihnen durch die Mitwirkung an der Volkszählung erwachsenden Kosten im Rahmen des Finanzausgleiches zu ersetzen.“

9. In § 9 wird „sechs Monaten“ ersetzt durch „sechs Wochen“.

10. In § 10 Abs. 1 lautet in lit. c der zweite Klammerausdruck „§ 2 Abs. 3“ und lit. d entfällt.

11. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Vor einer Ordentlichen Volkszählung (§ 10 Abs. 1 lit. a) hat die Statistik Österreich zur Vorbereitung der Zählung und als Hilfe bei der Kontrolle der Vollzähligkeit und der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Zählpapiere den Gemeinden die laufend gewarteten Verzeichnisse ihrer Gebäudeadressen (Objektverzeichnis) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinden haben diese Verzeichnisse zu überarbeiten und auf den Stand des Zähltages der Volkszählung zu bringen.

(3) Die Verzeichnisse nach Abs. 2 bilden auch die Grundlage für ein nach jeder Ordentlichen Volkszählung von der Statistik Österreich herauszugebendes „Ortsverzeichnis von Österreich“.

(4) Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist und die das Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben die Meldedaten samt in der Gemeinde vorhandener Informationen über den Haushalts- und Wohnungszusammenhang, einer Kennung der Datensätze sowie anderer sich aus der Vollziehung des Melderechts ergebender Informationen – abgesehen vom Religionsbekenntnis – in die von der Statistik Österreich zur Verfügung zu stellende EDV-Applikation, die das Objektverzeichnis enthält, einzubringen. Darüber hinaus sind sie ermächtigt, für die Durchführung der Volkszählung notwendige Informationen, wie insbesondere organisatorische Hinweise für die Zählorgane, in dieser Applikation zu verarbeiten.

(5) Gemeinden, in denen Bundespolizeidirektionen Meldebehörde sind, steht es frei, die EDV-Applikation der Statistik Österreich in Anspruch zu nehmen. Sofern diese Gemeinden jedoch in die EDV-Applikation Daten einbringen, können anstelle der Meldedaten die entsprechenden Daten aus Datenverarbeitungen, die von Organen der Gemeinde geführt werden, treten.

(6) Weichen die Erhebungsergebnisse der Volkszählung von den gemäß Abs. 4 und 5 eingebrachten Daten ab, sind diese Abweichungen in die EDV-Applikation aufzunehmen.

(7) Stehen die Abweichungen gemäß Abs. 6 mit einer notwendigen An-, Ab- oder Ummeldung eines Wohnsitzes oder Hauptwohnsitzes in Zusammenhang, so sind die Informationen über die Durchführung dieser Meldevorgänge, soweit sie für die Vollzähligkeitsprüfung der Volkszählungsangaben notwendig sind, spätestens am Ende des dritten auf den Monat des Zähltages folgenden Kalendermonats in die EDV-Applikation aufzunehmen und diese in den zentralen Bestand der Statistik Österreich einzubringen.

(8) Nehmen Gemeinden die EDV-Applikation der Statistik Österreich gemäß Abs. 5 nicht in Anspruch, haben diese ihre Daten der Statistik Österreich in jener Form zu übermitteln, die den in Abs. 6 und 7 gestellten Anforderungen und der von der Statistik Österreich näher zu bestimmenden Datenschnittstelle entspricht.

(9) Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist und die das Melderegister weder automationsunterstützt führen, noch bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben bei der Statistik Österreich ihr Objektverzeichnis in Form eines Ausdrucks anzufordern, diesen gemäß Abs. 2 zu überarbeiten und nach Abschluss aller Überprüfungsarbeiten gemäß § 6 Abs. 2 in ausgefüllter Form den Drucksorten anzuschließen.

424 der Beilagen

17

(10) In Gemeinden gemäß Abs. 9 sind den Drucksorten für alle in der Gemeinde erhobenen Personen Kopien der Meldezettel beizulegen, auf denen zu vermerken ist, ob diese Personen in der Wählerevidenz eingetragen sind.“

12. Der bisherige § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 bis 6, 6 Abs. 2, 2a, 3 und 5, 6a Abs. 1a, 7, 8, 9, 10 Abs. 1 lit. c sowie § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit xx. Xxxxxx 2001 in Kraft; gleichzeitig tritt § 10 Abs. 1 lit. d außer Kraft.“

Artikel IV

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2000, wird geändert wie folgt:

1. § 360 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband haben zur Sicherung der Unverwechselbarkeit und Richtigkeit der von ihnen verwendeten Daten sowie zur Durchführung ihrer Verfahren das Recht, das Verfahren der Meldebehörden nach § 14 Abs. 2 des Meldegesetzes in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, bei Änderungen (Feststellung, Richtigstellung usw.) von Familiennamen, Vornamen, Geschlechtsangabe, Staatsbürgerschaft und Geburtsdaten sowie der ZMR-Zahl (§ 16 Meldegesetz) mit dem Zentralen Melderegister beim Bundesminister für Inneres zum Zwecke der Führung der Gleichsetzungstabelle (§ 16b idF des Artikels II BGBl. I Nr. xxx/2001) zusammenzuarbeiten und dort geänderte Daten zu verwenden, soweit dies zur eindeutigen Identifizierung einer Person notwendig ist. Leistungsansprüche, Anwartschaften oder deren Veränderungen können aus solchen Änderungen nicht abgeleitet werden.“

2. § 460b wird folgender Satz angefügt:

„Veränderungen oder Feststellungen der Versicherungsnummer sowie von Familiennamen, Vornamen, Geschlechtsangaben, Staatsbürgerschaft und Geburtsdaten, deren Notwendigkeit sich im Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern ergeben hat, sind dem Bundesminister für Inneres zur Verwendung im Rahmen der Gleichsetzungstabelle (§ 16b idF des Artikels II BGBl. I Nr. xxx/2001) zu übermitteln.“

Vorblatt**Problem:**

Derzeit werden die Wohnsitzdaten von Menschen in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, sowohl von den Gemeinden als auch von den Bundespolizeidirektionen verarbeitet. Eine Volkszählung nach bisherigem Muster unter Einsatz von Zählorganen, die vor Ort Erhebungen durchführen, ist mit beträchtlichem finanziellen Aufwand verbunden.

Eine Registerzählung ist nur möglich, wenn das für die örtliche Anknüpfung des Zählmaterials notwendige Zentrale Melderegister mit entsprechender Datenqualität errichtet wurde und die Möglichkeit besteht, diese Informationen mit anderen Datenanwendungen zusammenzuführen.

Wohnungslose Menschen stehen oft vor Problemen, weil sie keinen Hauptwohnsitz nachweisen können.

Ziel:

Reduktion von Verwaltungsaufwand durch Aufgabenkonzentration im meldebehördlichen Bereich. Schaffung der Grundlagen für registergestützte Zählungen durch die Schaffung der erforderlichen Grundlagen für das Zentrale Melderegister. Einräumung einer Möglichkeit, wohnungslosen Menschen eine Hauptwohnsitzbestätigung ausstellen zu können.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen.

EU-Konformität:

Bereiche des Gemeinschaftsrechtes werden nicht berührt.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die mit der Schaffung des Zentralen Melderegisters einhergehende Verwaltungsvereinfachung wird durch die Abkürzung und Vermeidung von Behördenwegen derzeit noch nicht abschätzbare Vorteile auch für die Wirtschaft bringen.

Finanzielle Auswirkungen:**1. Für den Bund**

1.1. ZMR: Errichtungskosten des ZMR 155 Millionen Schilling. Für den laufenden Betrieb werden etwa 17 Millionen Schilling an jährlichen Kosten auflaufen. Einsparungspotential durch die Errichtung des ZMR ist in der Höhe von etwa 166 Millionen Schilling (einschließlich der Kosten für 60 Planstellen) zu erwarten.

1.2. Volkszählung: Gesamtkosten von 502,3 Millionen Schilling.

1.3. Übertragung der Meldebehördenfunktion auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen: Zu den unter 1.1. bereits berücksichtigten personellen Einsparungsmöglichkeiten werden zusätzlich etwa 200 Planstellen für andere Bereiche frei werden.

2. Für andere Gebietskörperschaften:

2.1. ZMR: Zurverfügungstellung von Daten aus Datenanwendungen, die von Organen der Gemeinde geführt werden. Dafür ist in den Projektkosten des ZMR Vorsorge getroffen.

2.2. Volkszählung: Aufwendungen für die Mitwirkung bei der Erhebungstätigkeit.

2.3. Übertragung der Meldebehördenfunktion auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen: Für den Bereich der Durchführung der Meldevorgänge wird im Bereich der Städte, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, zusätzliches Personal erforderlich werden.

2.4. Aufwendungen für 2.2. und 2.3. werden im Rahmen des Finanzausgleiches vom Bund ersetzt.

Im Detail wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Erläuterungen

Allgemein

Neben der Übertragung der meldebehördlichen Kompetenz in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, auf die Bürgermeister trägt das vorliegende Gesetzesprojekt in erster Linie den Erfordernissen der Errichtung des ZMR und der Durchführung der Volkszählung 2001 Rechnung und berücksichtigt die bereits nach geltender Rechtslage bestehende Verbindung und Abhängigkeit zwischen diesen beiden Materien. Darüber hinaus soll die Grundlage für in Hinkunft registergestützte Volkszählungen geschaffen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes ist an der Wende eines jeden Jahrzehnts innerhalb der sechs vorhergehenden oder der sechs nachfolgenden Monate eine Volkszählung vorzunehmen (Ordentliche Volkszählung). Der von der Bundesverfassung vorgegebene Zweck einer Volkszählung liegt in der Ermittlung der Bürgerzahl, die für die Verteilung der bei einer Nationalratswahl zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wahlkreise maßgeblich ist. Das Ergebnis einer Volkszählung ist allerdings seit jeher für die verschiedensten anderen Bereiche von Bedeutung. Von den statistischen Analysen wird bei der Zukunftsplanung etwa im Bereich der Altersvorsorge, des Schulwesens und des Verkehrswesens Gebrauch gemacht.

Wesentlichste Auswirkung des Ergebnisses einer Volkszählung ist jedoch die Heranziehung der Volkszahl (Wohnbevölkerung) für den Finanzausgleich. Die Volkszahl einer Gemeinde bildet die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Steuermittel, die auf die Gemeinde umverteilt werden. Hierbei ist der **Hauptwohnsitz** eines Menschen maßgeblich.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hauptwohnsitzgesetzes waren die Vorbereitungen, die österreichische Sicherheitsexekutive in das Schengener System einzuführen, angelaufen. Da für diesen Integrationsprozess ein funktionsfähiges österreichisches System im Rahmen des Schengener Informationssystems (SIS) unerlässlich war und Österreich bestrebt war, diese Einbindung in das Großfahndungssystem möglichst schnell zu vollziehen, waren die EDV-Ressourcen des Bundesministeriums für Inneres bis Ende 1997 in so hohem Maße gebunden, dass an eine Realisierung des ZMR nicht gedacht werden konnte. **Bei der Konzeption des Hauptwohnsitzes als Kristallisationspunkt der Volkszählung war allerdings von einem spätestens Anfang 1998 zur Verfügung stehenden ZMR ausgegangen worden.** Dieses wird nach dem derzeitigen Planungsstand jedoch frühestens Ende 2001 zur Verfügung stehen.

An sich ließe auf Sicht gesehen ein ZMR – sofern die darin aufgenommenen Meldedaten richtig sind und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen – im Hinblick auf die Ermittlung der Bürgerzahl (Mandatsverteilung) und der Volkszahl (Finanzausgleich) eine Volkszählung, wie sie bislang durchgeführt wurde, überflüssig erscheinen. Diese Forderung kann allerdings ein im Aufbau befindliches ZMR bis 2001 nicht in jenem Maß erfüllen, das notwendig ist, damit die vom Ergebnis einer Volkszählung abhängigen Körperschaften, das sind vor allem die Städte und Gemeinden, ein ausreichendes Maß an Vertrauen in die Zählung mitbringen.

Der vorliegende Entwurf schafft nun eine Verbindung zwischen der Errichtung des ZMR und der Durchführung der Volkszählung 2001: Nach dem Volkszählungsgesetz ist ein Mensch an jenem Ort zu zählen, an dem er seinen Hauptwohnsitz hat. Auch wenn seit dem Hauptwohnsitzgesetz jeder Mensch nur einen Hauptwohnsitz haben dürfte, zeigt die Erfahrung, dass – nach wie vor – Menschen mehrfach als mit Hauptwohnsitz gemeldet in verschiedenen lokalen Melderegistern aufscheinen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Volkszählung 2001 könnte nun eine Überprüfung der lokalen Melderegister erfolgen. Die derart berichtigten lokalen Melderegister wären eine optimale Grundlage zur Schaffung eines ZMR, das in der Folge Gewähr dafür bieten würde, neuerliche Mehrfachmeldungen auszuschließen.

Die befassen Stellen gehen davon aus, dass die Volkszählung 2001, die erste Volkszählung nach Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes, eine Übergangsform zwischen allen bislang durchgeführten Volkszählungen und den für die Zukunft zur Verfügung stehenden Methoden für die Ermittlung bevölkerungsstatistisch relevanter Daten darstellt und nur ein einziges Mal in dieser Art und Weise durchgeführt wird. Nach erfolgreicher Durchführung der Volkszählung 2001 könnte ein funktionierendes ZMR gemeinsam mit der Wanderungstatistik – bei allerdings eingeschränkter Verfügbarkeit von Strukturdaten – in eine grundlegende Reform des Volkszählungswesens münden. Dadurch könnte insbesondere den immer wieder erhobenen Forderungen nach kürzeren Zählintervallen im Hinblick auf die Feststellung einer aktuellen Volkszahl (§ 78 Abs. 8 FAG) entsprochen werden. Voraussetzung dafür ist allerdings ein ZMR, das die Wirklichkeit – insbesondere was den Hauptwohnsitz der Bürger betrifft – möglichst realitätsnah abbildet. Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass das Ergebnis der

Volkszählung im Wege der lokalen Melderegister in das ZMR Eingang findet, ist doch der Zählwohnsitz mit dem Hauptwohnsitz des Betroffenen ident. Dieser „Abgleich“ würde die notwendige Datenqualität sicherstellen, um einerseits eine Basis für registergestützte Erhebungen der Bevölkerungszahl zu bieten und andererseits das Vertrauen und die Akzeptanz jener Städte und Gemeinden zu stärken, die vom Ergebnis dieser Ermittlung finanziell betroffen sind.

Legistisch beziehen sich die beabsichtigten Maßnahmen im Wesentlichen auf Anpassungen im Meldegesetz und im Volkszählungsgesetz 1980. Mit den ins Auge gefassten Änderungen soll Folgendes bewirkt werden:

1. Realisierung des ZMR:

- Mit dem zu schaffenden ZMR sollen alle Menschen, die in Österreich ständig aufhältig sind, in einer Datenbank erfasst werden. Auch Obdachlose sowie in ihrer Freiheit beschränkte Menschen sollen darin aufscheinen.
- Abweichend von bisherigen lokalen Melderegistern sollen die Datensätze des ZMR in Bezug auf einen bestimmten Menschen nicht bloß dessen Wohnsitz in einer Gemeinde, sondern dessen Wohnsitz bundesweit erfassen: Für einen Menschen soll es nur einen Datensatz geben, der dann gegebenenfalls auch zwei oder mehrere Wohnsitz in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden aufweist.
- Zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten soll eine aus zehn Ziffern bestehende ZMR-Zahl eingeführt werden, die bei der Erstellung des ZMR aus dem Datenbestand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger übernommen werden könnte. Mit der ZMR-Zahl soll auch ein Abgleich der bei Polizeibehörden gespeicherten Meldedaten mit den bei der jeweiligen Gemeinde erfassten Daten erleichtert werden.
- „Karteileichen“ sollen durch amtliche Abmeldung ausgeschieden werden.
- Schaffung einer Verbindung der Daten des ZMR und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zu statistischen Auswertungen.
- Behörden auf allen Ebenen soll die Möglichkeit zu einem umfassenden und leicht zu handhabenden Online-Zugriff eingeräumt werden; im Gegenzug werden die Behörden durch das Gesetz verpflichtet, bei Anwendung von Bundesgesetzen, für die der Hauptwohnsitz einer Person des Verfahrens maßgeblich ist, sich in jedem Fall von der sachlichen Richtigkeit ihrer Wohnsitzanknüpfung zu überzeugen.

2. Erstmalige Bereinigung der Melderegister mit Hilfe des ZMR

- Möglichst alle Menschen, die bislang an zwei oder mehreren Orten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, können mit Hilfe des ZMR festgestellt und deren Meldung – wie gesetzlich vorgesehen – auf einen Hauptwohnsitz reduziert werden.
- Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, die gemeldeten Bürger zur Darlegung der für deren Hauptwohnsitz maßgeblichen Kriterien zu verhalten („Wohnsitzerklärung“). Hierbei soll einer mangelnden Auskunftsbereitschaft einzelner Betroffener durch eine Auskunftspflicht bestimmter Behörden (zB Kraftfahrbehörde) in Bezug auf deren Wohnsitzanknüpfung entgegengewirkt werden.

3. Parallel-Aktion Volkszählung 2001 – Meldewesen

- Durch eine – gesetzlich verankerte – Parallel-Aktion sollen die Meldedaten anlässlich der Durchführung der Volkszählung 2001 bereinigt werden. Dies soll vor allem dadurch erfolgen, dass die Gemeinden neuerlich die Möglichkeit erhalten, von gemeldeten Bürgern die Abgabe einer Wohnsitzerklärung zu verlangen. Ziel dieser Aktion ist eine größtmögliche Identität zwischen Meldedaten und Volkszählungsdaten zu erreichen, wobei die Volkszählung nach dem Grundsatz „Zählwohnsitz = Hauptwohnsitz“ zu erfolgen hat.
- Im Zuge der Volkszählung festgestellte „Karteileichen“ sollen im Rahmen eines gegenüber dem normalen melderechtlichen Verfahren vereinfachten Verfahrens aus den Melderegistern entfernt werden. Hierzu ist einerseits ein Datenfluss von Gemeinden (im Rahmen des Reklamationsverfahrens) zur Statistik Österreich und andererseits ein Datenfluss von anlässlich der Volkszählung eruierten Daten ins Melderegister erforderlich.

4. Übertragung der meldebehördlichen Kompetenz auf die Bürgermeister

- Schon bislang führten auch die Gemeinden, in deren Sprengel Bundespolizeidirektionen bestehen, Verzeichnisse der in diesen Gemeinden gemeldeten Menschen. Der Entwurf schlägt daher vor, diese Doppelgleisigkeit zu beseitigen und die Bürgermeister in allen Gemeinden zu Meldebehörden zu berufen.

5. Berücksichtigung der Probleme wohnungsloser Menschen

- In Anknüpfung an den verfassungsgesetzlich determinierten Begriff des Hauptwohnsitzes, wird eine Regelung vorgeschlagen, die eine bislang hervorgerufene Schlechterstellung von Menschen, die keinen Hauptwohnsitz nachweisen können, hintanhaltend soll.

Finanzielle Auswirkungen

1. Auf den Bundeshaushalt

1.1. ZMR

1.1.1. Kosten für das ZMR nach Teilbereichen und Budgetjahren

Projekt Teilbereiche	Kosten in Millionen Schilling			
	1999	2000	2001	gesamt
Entwicklung des Modells	8			8
Fertigstellung des ZMA Wien	12			12
EDV-technische Errichtung des ZMR und Überleitung der Daten aus dem Melderegister Wien		30		30
Prüfung der Testdaten und Zukauf von Daten der Magistratsamt Aufbereitung und Einbindung der Gemeinden			105	105
gesamt	20	30	105	155

Für den laufenden Betrieb werden etwa 17 Millionen Schilling an jährlichen Kosten auflaufen.

1.1.2. Einsparungspotential durch die Errichtung des ZMR Einsparungsmöglichkeiten im Bereich des BMI zirka 60 Planstellen im Bereich der Meldeämter etwa.....

24 Millionen Schilling;

Entgelt für Übermittlungen zu Zwecken zentraler Wählerevidenzen

2 Millionen Schilling;

Einsparungsmöglichkeiten in anderen Bereichen; Umstellung auf registergestützte Volkszählungen (alle zehn Jahre).....

400 Millionen Schilling;

in anderen Bereichen durch die Vereinfachung der Klärung der Wohnsitzanknüpfung (Schätzung derzeit nicht möglich).

Mögliche Einnahmen

kostenpflichtige Meldeauskünfte ähnlich Grundbuch, Firmenbuch

(5 Millionen Anfragen zu je 20 S)..... 100 Millionen Schilling.

Den zu erwartenden Errichtungskosten und jährlichen Betriebskosten stehen somit **Einnahmen und Ersparnisse in der Höhe von jährlich etwa 166 Millionen Schilling gegenüber** (darin enthaltene Anfragegebühren anderer Bundesdienststellen sind jedoch nicht budgetwirksam).

1.2. Volkszählung

1.2.1. Kosten nach Budgetjahren im Bereich der Statistik Österreich

Jahr	Kosten in Millionen Schilling		
	Budget Statistik Österreich	zusätzlicher Bedarf	gesamt
1998	13,5	–	13,5
1999	15	–	15
2000	16,9	15	31,9
2001	32,9	81,3	114,2
2002	26,3	40,3	66,6
2003	11,1	–	11,1
gesamt	115,7	136,6	252,3

1.2.2. Entschädigungszahlungen an Gemeinden

Für Aufwendungen im Zusammenhang ist den Gemeinden eine Entschädigung zu leisten.

1.3. Übertragung der Meldebehördenfunktion auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen sind derzeit 259 Planstellen durch die Führung der lokalen Melderegister gebunden. Neben den unter 1.1.2. genannten 60 Planstellen, die bereits durch die Errichtung des ZMR im Bundesbereich eingespart werden könnten, würde die Übertragung des gesamten Meldewesens auch die restlichen Planstellen für andere Bereiche mit dringendem Personalbedarf freimachen.

1.4. Bedeckung

Für unter 1.1. genannte Aufwendungen ist im Budget des Bundesministeriums für Inneres Vorsorge zu treffen, für Aufwendungen im Bereich der Statistik Österreich im Budget des Bundeskanzleramtes. Darüber hinaus sind im Finanzausgleichsgesetz 2001 Entschädigungen für Gemeinden in der Höhe von 250 Millionen Schilling vorgesehen.

2. Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften**2.1. ZMR**

Für die Errichtung des ZMR werden Gemeinden, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, Daten aus Datenverarbeitungen, die von Organen der Gemeinden geführt werden, zur Verfügung zu stellen haben.

2.2. Volkszählung

Die Gemeinden haben die Durchführung der Erhebungen für die Volkszählung sicherzustellen.

2.3. Übertragung der Meldebehördenfunktion auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen

Im Bereich der Führung der Melderegister werden im Bereich der Gemeinden keine zusätzlichen Kosten erwartet, da diese schon bislang Einwohnerevidenzen geführt haben.

Für den Bereich der Durchführung des Änderungsdienstes wird den Gemeinden vor allem im Personalbereich zusätzlicher Aufwand entstehen.

2.4. Bedeckung des Aufwandes der Gemeinden

Kosten aus 2.1. sind in den Projektkosten des ZMR enthalten.

Kosten aus 2.2. und 2.3. werden im Rahmen des Finanzausgleiches (siehe TOP 30 der 39. Sitzung des Ministerrates) abgegolten.

Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel I****Zu Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 5 und 5a):**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wird vorgeschlagen, die Definition der Meldedaten (Abs. 5) und der Identitätsdaten (Abs. 5a), die bisher gemeinsam in § 1 Abs. 5 geregelt waren, in zwei getrennten Bestimmungen zu definieren.

Dem Begriff der Meldedaten wird nunmehr auch die Bestätigung eines Hauptwohnsitzes für Obdachlose beigegeben. Näheres dazu findet sich in den Erläuterungen zu Z 4 und 13.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 8 und 9):

Mit dem vorgeschlagene Abs. 8 geht keine inhaltliche Änderung des bereits auf Verfassungsebene definierten Begriffes des Hauptwohnsitzes einher. Die demonstrative Aufzählung der zur Beurteilung einer Unterkunft als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, soll nur deutlicher als bisher auf die maßgeblichen Merkmale, die sich bisher nur auf der Rückseite des Meldezettels fanden, auch an dieser Stelle hervorheben.

Obdachlos ist, wer keinen Raum zum Wohnen oder Schlafen benützt (§ 1 Abs. 1).

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2 Z 3):

Z 6 berücksichtigt zwischenzeitliche Änderungen des Fremdengesetzes.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 3):

Die nun vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt, dass Korrekturen auch auf andere Weise vorgenommen werden müssen, als durch Ausbesserungen auf dem Meldezettel.

Zu Z 7 (§ 15a):

Gemäß § 15 Abs. 6 sind die Bürgermeister ermächtigt, zur Vorbereitung und Durchführung eines Reklamationsverfahrens für die Feststellung eines Lebensmittelpunktes alle von der Meldebehörde ermittelten Daten sowie alle Daten zu verarbeiten, die sie selbst in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben.

Mit gegenständlicher Bestimmung wird nun dem oftmals vorgebrachten Anliegen der Bürgermeister Rechnung getragen, im Meldegesetz die rechtliche Grundlage zu erhalten, von den Bürgern ihrer Gemeinde Informationen zur Wohnsitzanknüpfung einzuholen. Der Entwurf sieht daher eine eigene Datenermittlungsbefugnis zur Überprüfung der Richtigkeit der Meldedaten vor und stellt damit sicher, dass hinkünftig teilweise in Anspruch genommene Umwege zur Gewinnung der erforderlichen Information nicht mehr beschritten werden müssen.

Eine Wohnsitzerklärung darf gemäß Abs. 1 nur von Menschen verlangt werden, die in der Gemeinde angemeldet sind. Besteht der Verdacht, jemand hat Unterkunft genommen, ohne der Meldepflicht überhaupt nachzukommen, ist dies kein Anwendungsfall des § 15a, sondern eine Angelegenheit, die im Wege des Verwaltungsstrafverfahrens zu bereinigen ist. Inhaltlich wird die Wohnsitzerklärung durch die Anlage C festgelegt, die sich auf die für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen maßgeblichen Kriterien beschränkt. Die Ermittlung darüber hinaus gehender Informationen wird dadurch hintangehalten und möglicherweise überschießende Erhebungstätigkeiten verhindert.

Die mit der Wohnsitzerklärung ermittelten personenbezogenen Daten sind gemäß Abs. 2 nach Ablauf von drei Monaten nach ihrem Einlangen beim Bürgermeister zu löschen, sofern kein Reklamationsverfahren beantragt wird. Grundsätzlich darf eine weitere Wohnsitzerklärung vom selben Betroffenen erst nach Ablauf von drei Jahren verlangt werden; Ausnahmen davon sollen nur anlässlich einer Volkszählung möglich sein oder wenn sich tatsächliche Verhältnisse offensichtlich maßgeblich geändert haben (zB: die Kinder wechseln den Schulort).

Zu Z 8 (§§ 16 und 16a):

Das ZMR ist ein öffentliches Register im Sinne des DSG 2000. Das ZMR soll als Informationsverbund geführt werden, das vom Bundesminister für Inneres betrieben wird. Der Bundesminister für Inneres wird Dienstleister mit besonderen, in den nachfolgenden Absätzen und in den §§ 16a und 16b bereits auf gesetzlicher Ebene festgelegten Pflichten und Aufgaben. Die Datenverantwortlichkeit bleibt aber bei den Meldebehörden.

Abs. 3 stellt sicher, dass auch der Aufenthaltsort eines Menschen, der angehalten wird, an das ZMR übermittelt wird. Für solche Meldungen gilt jedoch ex lege eine Auskunftssperre (siehe Z 12 § 18 Abs. 2a).

Erfahrungen mit anderen großen Datenbanken zeigen, dass ein alphabetischer Vergleich von Datensätzen in überaus großem Ausmaß zu keinem eindeutigen Ergebnis gelangt. Ein alphabetischer Vergleich von Datensätzen muss zur Gewinnung verlässlich richtiger Ergebnisse immer auch ähnliche Datensätze berücksichtigen. Oft unterschiedliche Schreibweisen, insbesondere bei Namen, die aus einem Sprachgebiet mit anderen Schriftzeichen stammen, lassen einen streng zeichenbezogenen Vergleich nicht zu; eine Anfrage mit auch nur geringen Abweichungen in der Schreibweise hätte zwangsläufig eine negative Auskunft zur Folge und könnte daher zB eine zweite Hauptwohnsitzmeldung nicht mit Sicherheit ausschließen. Die Berücksichtigung ähnlicher Datensätze bringt aber mit sich, dass einerseits oft „händisch“ und damit verwaltungsaufwendig die erforderlichen Identifizierungen vorgenommen werden müssen und andererseits Datensätze von Menschen von Verarbeitungsschritten betroffen werden, die mit einem aktuellen Vorgang nichts zu tun haben. Es ist daher neben dem systemimmanenten Bedarf auch im Sinne des Schutzes der Daten Unbeteiligter geboten, jedem Personendatensatz zusätzlich eine numerische Kennung beizufügen, wie dies in Abs. 4 vorgeschlagen wird.

§ 16a:

Die vorgeschlagenen Regelungen zum ZMR und insbesondere zu den Übermittlungsermächtigungen von Daten aus dem ZMR sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass nicht hinter das bisherige Konzept der Melderegister, aber auch der derzeit geltenden Bestimmungen zum ZMR zurückgegangen werden sollte,

wonach es sich bei diesen Evidenzen um öffentliche Register im Sinne des § 26 Abs. 8 DSG 2000 handelt.

Abs. 2 und 3 entsprechen dem zweiten Teil des geltenden § 16 Abs. 1. Da das ZMR als nicht aktives Register eingerichtet werden soll (dh. dieses Register soll von sich aktiv keine Verständigung durchführen, sondern nur zur Abfrage bereitstehen), berücksichtigt der Entwurf, dass etwa Fremdenpolizeibehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verknüpfungsanfragen zur Verfügung gestellt werden müssen, die über den derzeit im geltenden § 16 vorgesehenen Rahmen hinausgehen (siehe Artikel II § 20 Abs. 4).

Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden und Sozialversicherungsträgern eine Online-Abfrageberechtigung auf die Daten des ZMR einzuräumen, und zwar dann, wenn sie diese Daten zur Besorgung einer Aufgabe der Hoheitsverwaltung benötigen. Von diesem Abfragerecht sind auch Daten, die sonst einer Auskunftssperre unterliegen, erfasst, weil in diesen Fällen regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe regelmäßig höher zu bewerten ist, als das Interesse eines Betroffenen, seinen Aufenthaltsort geheim zu halten. Diese weit reichende Abfrageberechtigung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Nutznießer dieser Regelung allesamt dem Amtsgeheimnis unterliegen.

Diese Regelung ist auch Grundlage dafür, dass den Bundespolizeidirektionen nach der Übertragung des Meldewesens auf die Bürgermeister weiterhin die Meldedaten rasch für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen werden.

Anders verhält es sich bei der Einräumung einer Abfrageberechtigung gemäß Abs. 5, weil hier sehr wohl die im geltenden § 18 Abs. 5 vorgesehene Abwägung von Bedeutung ist. Auf Meldedaten, für die eine Auskunftssperre besteht, werden Personen gemäß Abs. 4 nur im Wege der Meldebehörden ermitteln dürfen, die ihrerseits an die Regelungen des § 18 Abs. 5 gebunden sind, sodass Geheimhaltungsinteressen Betroffener berücksichtigt werden können.

Abs. 9 soll die regelmäßige Überprüfung der Richtigkeit der im ZMR gespeicherten Daten sicherstellen. Den Stellen, denen gemäß Abs. 4 eine Online-Abfrageberechtigung eingeräumt wird, kommt die Verpflichtung zu, immer dann, wenn der Hauptwohnsitz eines Betroffenen – insbesondere im Zusammenhang mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit – in einem Verfahren von Bedeutung ist, sich durch einen Vergleich mit den im ZMR zur Person des Betroffenen gespeicherten Meldedaten davon zu überzeugen, dass die Angaben des Betroffenen mit jenen im Register übereinstimmen. Sofern sich die örtliche Zuständigkeit nicht auch aus den Meldedaten ergibt, wird die Behörde nicht von der sachlichen Richtigkeit der Wohnsitzanknüpfung ausgehen können.

Abs. 10 enthält die bisher in § 16 Abs. 3 normierte Lösungsbestimmung für die im ZMR verarbeiteten Meldedaten.

Mit **Abs. 11** soll die Effizienz gesetzlich zulässiger Fahndungen erhöht werden.

Zu Z 9 (§ 16b):

Da die Gemeinden die Meldedaten oder – sofern es sich um Gemeinden handelt, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen – die bei ihnen den Meldedaten entsprechenden Informationen aufbereiten, um sie in einer von der Statistik Österreich zur Verfügung gestellten EDV-Applikation (= GSG²⁰²¹) verarbeiten zu können oder zumindest so zu formatieren, dass sie entsprechend verarbeitet werden können (siehe Artikel III), scheint es aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig, diese auch für die „Erstbefüllung“ des ZMR zu verwenden. Um die in § 14 Abs. 3 derzeit vorgesehene Kostenregelung auf diesem Wege nicht zu umgehen, wird an dieser Stelle eine entsprechende Bestimmung vorgeschlagen.

Da – nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen – eine erste Bereinigung und eindeutige Identifizierung ähnlicher Meldedaten jedenfalls automationsunterstützt möglich sein muss, wird vorgeschlagen, dass die Meldedaten mit anderen Datenanwendungen abgeglichen werden dürfen.

Dem ZMR soll bei der Zusammenführung oder gegebenenfalls bei der Trennung ähnlicher Datensätze nur eine Aufzeigefunktion und keine eigene Zuständigkeit zur Veränderung der verarbeiteten Daten zukommen. Es wird daher eine Zuständigkeitsregelung für Zweifelsfälle vorgeschlagen, die davon ausgeht, dass primär jener Behörde die Klärung zukommt, die einen aktuellen Meldevorgang zu erledigen hat. Trifft dies nicht zu, greifen weitere, abgestufte, in Abs. 3 umschriebene Zuständigkeiten.

Alle Daten, die nur für die Errichtung, etwa im Zusammenhang mit Abgleichen mit anderen Registern, ermittelt wurden und keine Meldedaten sind, müssen gemäß Abs. 5 spätestens mit Aufnahme des gemäß Abs. 4 festgelegten Zeitpunktes gelöscht werden.

Die Inanspruchnahme der Bürgermeister in Abs. 6 berücksichtigt den Umstand, dass ab dem Echtbetrieb des ZMR die Zuständigkeit als Meldebehörde auf diese übergehen soll. Es erschien wenig zweckmäßig, bei den Bundespolizeidirektionen zum einen die technischen Voraussetzungen für die Dateneingabe zu schaffen und zum anderen die notwendige Schulung des dafür einzusetzenden Personals für relativ kurze Zeit durchführen zu müssen. Bis zum gemäß Abs. 4 festgesetzten Zeitpunkt sollen die Bürgermeister in einem eng umschriebenen Bereich für die Meldebehörden tätig werden.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 3a):

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 kann ein Bürgermeister nur dann ein Reklamationsverfahren hinsichtlich eines Menschen, der in seiner Gemeinde nur einen weiteren Wohnsitz hat, beantragen, wenn er darlegen kann, dass der Betroffene einen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Gemeinde hat. Wenn nun ein Bürger keine, keine vollständige oder in sich widersprüchliche Wohnsitzklärung abgibt, haben Bürgermeister kaum die Gelegenheit, zumindest die Antragsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 zu erfüllen. Auch in diesem Fall stehen Bürgermeister vor dem Problem, dass sie durch die enge Begrenzung der Beweismittel, die vorgebracht werden dürfen, kaum die Möglichkeit haben, tatsächlich Anhaltspunkte für den Lebensmittelpunkt in ihrer Gemeinde geltend machen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird auch diesem Anliegen der Kommunen Rechnung getragen.

Darüber hinaus soll dem Bürgermeister in allen Fällen, in denen ein Betroffener keine, keine vollständige oder eine in sich widersprüchliche Wohnsitzklärung abgegeben hat, mehr Möglichkeiten zur Gewinnung erforderlicher Informationen geboten werden.

Die Verpflichtung der angeführten Behörden, Auskunft zu erteilen, umfasst sämtliche Daten des Betroffenen oder des sonst genannten Personenkreises, soweit sie Relevanz für die Wohnsitzanknüpfung haben. Andere den genannten Stellen zur Verfügung stehende Informationen dürfen keineswegs auf Grundlage dieser Regelung ermittelt werden.

Zu Z 11 (§ 17 Abs. 5):

Die geltende Rechtslage sieht nur eine Mitteilung des Bescheides an die beiden Gemeinden vor und berücksichtigt nicht, dass der Hauptwohnsitz etwa deshalb aufgehoben wurde, weil der Betroffene in keiner der am Verfahren beteiligten Gemeinden den Hauptwohnsitz hat, sondern in einer dritten. Es scheint daher zweckmäßig, auch eine Mitteilung des Sachverhaltes an diese Gemeinde vorzuschicken.

Zu Z 12 (§ 18 Abs. 2a):

Im Interesse Betroffener soll die Auskunft über die Anhaltung in einer Haftanstalt einer Auskunftssperre unterliegen.

Zu Z 13 (§ 19a):

Die derzeit geltende Rechtslage bereitet Menschen ohne Unterkunft – neben den damit einhergehenden sozialen Problemen – in vielen Bereichen Schwierigkeiten, weil sie keinen Hauptwohnsitz nachweisen können. Dies scheitert in erster Linie daran, dass das Meldegesetz in jedem Fall an einer Unterkunftnahme anknüpft, die auf den tatsächlichen widmungsgemäßen Gebrauch einer Wohnung abstellt. Dieser liegt nur vor, wenn Räume zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen benützt werden. Zu diesen Wohnbedürfnissen zählt nicht bloß das Nüchtern, sondern auch das Sich-darin-Aufhalten, das Verwahren seiner Sachen und die Möglichkeit, andere grundsätzlich hievon auszuschließen. Der von dieser Regelung betroffenen Zielgruppe fehlt die geforderte Intensität der Benützung von Räumen in dieser Weise, da die notwendigen Voraussetzungen nicht einmal dann als erfüllt angesehen werden können, wenn ihnen Vereinigungen, die sich der Unterstützung wohnungsloser Menschen widmen, Räume bloß kurzfristig zum Essen, Waschen, Kochen oder auch als Schlafgelegenheit zur Verfügung stellen.

Der vorgeschlagene § 19a trägt nun dem Umstand Rechnung, dass Obdachlosen die Anmeldemöglichkeit nach anderen Regelungen des Gesetzes zwar verwehrt bleibt, auf ihren Aufenthaltsort aber dennoch die verfassungsrechtliche Begriffsbestimmung des Hauptwohnsitzes (Art. 6 Abs. 3 B-VG) zutrifft; dieser erfordert keine Unterkunftnahme nach dem Meldegesetz.

Der Nachweis der Zustimmung des für die Kontaktstelle Verfügungsberechtigten ist nicht Voraussetzung zur Erteilung der Bestätigung, sondern nur für die Geltung als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes.

Der Definition des § 1 Abs. 8 und der Voraussetzung zur Ausstellung einer Wohnsitzbestätigung entsprechend, wird deren Außerkrafttreten vorgesehen, sobald ein bislang Obdachloser in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb für länger als zwei Monate Unterkunft nimmt.

Zu Z 15 (§ 21a):

Die Verbindung von Volkszählung und Meldewesen soll in der gegenständlichen Form nur ein einziges Mal zur Anwendung gelangen, weshalb die folgenden Sonderregelungen in einer Bestimmung zusammengefasst wurden.

So soll es gemäß Abs. 1 anlässlich der Volkszählung 2001 dem Bürgermeister unabhängig davon, ob die in § 15a Abs. 2 vorgesehene Frist bereits verstrichen ist, möglich sein, eine Wohnsitzerklärung zu verlangen.

Abs. 2 berücksichtigt den Umstand, dass das noch bei der Volkszählung 1991 vorgesehene Reklamationsverfahren beim Österreichischen Statistischen Zentralamt (nunmehr Statistik Österreich) weggefallen ist; aus diesem Grund bedarf es einer Regelung, die das Ergebnis eines Reklamationsverfahrens, das Einfluss auf die Wohnbevölkerung zum Zähltag hat, der Statistik Österreich mitgeteilt wird.

Abs. 3 soll die gesetzliche Grundlage für die Parallelaktion Volkszählung – Meldegesetz normieren. Ungachtet dessen, dass für die Erhebung nach dem Meldegesetz keine eigenen Formulare verwendet werden sollen, sondern vielmehr die nach dem Volkszählungsgesetz bereits vorgesehenen, wird eine deutliche Unterscheidung zwischen den Zwecken der Datenerhebungen normiert.

Die verfahrensfreie Vornahme der An- oder Abmeldung eines Menschen, der seine Unterkunft aufgegeben hat, ohne die erforderliche Meldung vorgenommen zu haben, dient der vereinfachten Richtigstellung der lokalen Melderegister durch die zuständige Meldebehörde. Eine amtliche Anmeldung wird nur vorgenommen werden können, wenn im Zuge der Volkszählung die für eine Anmeldung notwendigen Daten überhaupt erhoben werden können. Die Verständigung des Betroffenen von seiner amtswegigen Abmeldung hat nur zu erfolgen, wenn im Rahmen einer Abfrage der lokalen Melderegister sein Aufenthalt ohne Schwierigkeiten eruiert ist.

Zu Z 16 (§ 22 Abs. 5):

Unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens wird dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, straffrei eine An-, Ab- oder Ummeldung vorzunehmen.

Zu Z 17 (§ 23 Abs. 4):

Da spätestens seit dem Datenschutzgesetz 2000 klargestellt ist, dass die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nicht mehr vom Datenträgermedium abhängt, erübrigt sich die Regelung des § 20 Abs. 8 jedenfalls.

Zu Artikel II**Allgemein:**

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass es mitunter zweckmäßiger ist, für die Anwendung von Regelungen, die von der Realisierbarkeit faktischer Vorgaben abhängen, ein flexibles Regime vorzusehen, um nicht Gefahr zu laufen, dass gesetzliche Bestimmungen mangels tatsächlicher Umstände ins Leere gehen.

Aus diesem Grund wird eine Regelungstechnik vorgeschlagen, die zum einen berücksichtigt, dass die notwendige inhaltliche Fixierung der Normen vom Gesetzgeber vorgegeben wird und so die erforderliche Rechtssicherheit bietet, und zum anderen dennoch die bei der Realisierung eines Projekts immer wieder auftretenden organisatorischen, technischen und finanziellen Unsicherheiten berücksichtigt. Dies scheint bei einem derart großen Projekt wie dem vorliegenden von besonderer Bedeutung, da die Übertragung der meldebehördlichen Kompetenz auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, jedenfalls eine Vorbereitungsphase erfordert und erst zweckmäßig und tatsächlich durchführbar scheint, wenn das ZMR operationell zur Verfügung steht. Erst dann kann etwa das mit der Abgabe der Meldedaten bei den Sicherheitsbehörden eintretende Defizit durch eine entsprechende Abfragemöglichkeit ausgeglichen werden.

Darüber hinaus erübrigen sich bis zu diesem Zeitpunkt notwendige manipulative Erfordernisse sowohl auf Behördenseite als auch auf Seiten des Bürgers, wie etwa die Beibringung mehrerer Meldezettel oder – sofern die Daten des Meldepflichtigen bereits im ZMR ersichtlich sind – über ein Identitätsdokument hinaus gehende Urkunden zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben auf dem Meldezettel.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5 und 5a):

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt, dass die ZMR-Zahl mit ihrer Verwendung im ZMR zum Melde- und auch Identitätsdatum wird.

Zu Z 3, 4 und 5 (§§ 3, 4 und 4a):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen für die §§ 3, 4 und 5 berücksichtigen den Umstand, dass mit Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR auch der Meldevorgang selbst zweckmäßigerweise vereinfacht und damit bürgerfreundlicher werden kann.

Im Zuge einer Anmeldung sollen auch Um- und Abmeldungen vorgenommen werden können. Dabei war jedoch ein Regime für jene Fälle vorzusehen, wenn gleichzeitig die Abmeldung oder Ummeldung an seiner bisherigen Unterkunft im Zuge einer Anmeldung erfolgt. Es muss nämlich sichergestellt werden, dass ein Nachvollziehen der Meldevorgänge bei allen betroffenen Meldebehörden gewährleistet wird. Der Entwurf sieht daher vor, dass der von dieser Ab- oder Ummeldung betroffene Datensatz im Wege des ZMR bereinigt wird. Jede andere Vorgangsweise würde, wenn auch nur kurzfristig, eine Abweichung zwischen ZMR und lokalem Melderegister in Kauf nehmen.

Zu Z 6 (§ 9):

Bei Zuhilfenahme eines ZMR hat der Meldezettel anderen Erfordernissen zu entsprechen, als würde weiterhin berücksichtigt werden müssen, dass Meldebehörden ihre Melderegister auf konventionelle Art führen.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 7):

Im Hinblick auf die immer weiter schreitende Automatisierung auch der Gästeverwaltung scheint es dringend geboten, dem bereits mehrfach von der Praxis herangetragenen Wunsch nach automationsunterstützter Führung der Gästebücher nachzukommen.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 3):

Der vorgeschlagene § 11 Abs. 3 berücksichtigt die Umstellung im Bereich des Meldevorganges.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 1):

Der Übergang der meldebehördlichen Kompetenz bringt allerdings auch mit sich, dass ab diesem Zeitpunkt die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung dieses Gesetzes weitestgehend wegfällt.

Zu Z 10 (§ 14 Abs. 1 und 1a):

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen zum einen die Automatisierung der Melderegister, die generelle Zuständigkeit der Bürgermeister und stellt überdies klar, dass im Bereich der örtlichen Melderegister nur das Verbot besteht, die Meldedaten nach dem Religionsbekenntnis zu ordnen; die Ordnung nach anderen Auswahlkriterien, wie etwa nach Adressen, soll dem Bürgermeister auch weiterhin möglich sein.

Abs. 1a eröffnet die Möglichkeit, das lokale Melderegister auch im Rahmen des ZMR als Teilmenge dieses Registers zu führen. Überdies muss sichergestellt werden, dass der Datenbestand der lokalen Register – abgesehen vom Religionsbekenntnis – nicht von jenem des ZMR abweicht.

Zu Z 11 (§ 16 Abs. 6):

Die bereits derzeit für die lokalen Melderegister vorgesehene Verarbeitung von Personenhinweisen soll im Bereich des ZMR zulässig sein. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, dass die Meldebehörden die Ersuchen der Behörden dem Bundesminister für Inneres überlassen, damit dieser mit Hilfe des ZMR einen österreichweiten Abgleich mit allen Anmeldungen vornehmen kann.

Zu Z 12 (§ 16b):

Die Bestimmungen über die Errichtung des ZMR werden mit Aufnahme des Echtbetriebes obsolet.

Da das ZMR als zentrale Evidenz aller in Österreich gemeldeter Menschen über die auch für statistische Erhebungen notwendigen örtlichen Anknüpfungspunkte verfügt, besteht ein nachhaltiges Interesse daran, auf dieser Grundlage in Zukunft auch registergestützte Volkszählungen durchzuführen. Da damit aber nur die Anzahl der Einwohner und ihre territoriale Verteilung im Bundesgebiet erhoben werden kann, ist es für diese Zwecke notwendig, die Verknüpfung mit anderen Dateien und Evidenzen zu ermöglichen, um auch Informationen über den Aufbau der Wohnbevölkerung – eines der vorrangigsten Ziele einer Volkszählung – zu erhalten. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den in Österreich bereits am weitest verbreiteten, in anderen Registern bereits verwendeten Identifikator auch im ZMR einzusetzen. Dazu wird es allerdings notwendig sein, die Vergabe der Zahl an einer Stelle zu konzentrieren und, da es eine solche Einrichtung beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bereits gibt, diese als Dienstleister für den Bundesminister für Inneres heranzuziehen.

Nicht zuletzt die Anregungen des Datenschutzrates haben dazu geführt, ein System zu finden, das zum einen sicherstellt, dass mit Hilfe von Identifikatoren registrierte statistische Erhebungen möglich sein sollen, aber dennoch Gewähr dafür geleistet wird, dass dies nicht die unbegrenzten Verknüpfungsmöglichkeiten von öffentlichen Registern, insbesondere des ZMR und des Datenbestandes des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, schafft. Dieses geht von folgender Konzeption aus:

Sowohl das ZMR als auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vergeben unabhängig voneinander Identifikatoren für die im jeweiligen System verarbeiteten Personendatensätze.

Daneben legt der Bundesminister für Inneres auf Grund der im ZMR verarbeiteten Gesamtdatensätze ein Verzeichnis mit den in Abs. 1 genannten Daten an, die Gleichsetzungstabelle. Zu deren Ergänzung übermittelt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die von ihm verarbeiteten Personendatensätze ebenfalls in dieses Verzeichnis. Besteht dort für einen Menschen bereits ein vom Bundesminister für Inneres angelegter Datensatz, ordnet er diesem nur noch die entsprechende Sozialversicherungsnummer zu. Kommt es zur Neuvergabe einer ZMR-Zahl für einen Menschen, der bereits vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in das Verzeichnis eingestellt wurde, kommt es nur noch zur Zuordnung der entsprechenden ZMR-Zahl.

Da für diese Zuordnung nur eine begrenzte Anzahl von Identifizierungsmerkmalen zur Verfügung steht und es notwendig sein kann, Personendatensätze zusammenzuführen, weil es sich um dieselbe physische Person handelt, scheint es unumgänglich, dass zu Vergleichszwecken beide Partner den Datenbestand beider Register wechselseitig so lange verwenden dürfen, bis eine Zuordnung eindeutig vorgenommen werden kann. Wenn diese für einen Datensatz erfolgt ist, wird dieser nicht mehr als Grund für solche Vergleiche herangezogen werden dürfen. Die Feststellung, dass die Zuordnung abgeschlossen ist, wird im System kenntlich zu machen sein und obliegt dem Bundesminister für Inneres.

Auswertungen der Gleichsetzungstabelle sollen nur zu statistischen Zwecken erfolgen dürfen; Abs. 5 normiert hierzu die zulässige Vorgangsweise.

Überdies soll die Auswertung nur dann erfolgen dürfen, wenn es sich um eine statistische Erhebung handelt, die auf Grund eines Bundesgesetzes oder einer auf Grund eines solchen Gesetzes erlassenen Verordnung angeordnet wurde.

Sobald das ZMR im Echtbetrieb ist, wird es nicht mehr erforderlich sein, dass jede einzelne Meldebehörde Daten zur Erstellung der Wanderungstatistik übermittelt. Es wird daher mit Abs. 7 vorgeschlagen, diese Übermittlungen zentral im Wege des ZMR vorzunehmen.

Zu Z 13 (§ 18 Abs. 1 und 6):

Die Z 12 berücksichtigt, dass mit der Inbetriebnahme des ZMR Meldeauskünfte für das gesamte Bundesgebiet erteilt werden können. In Hinblick darauf, dass die Melderegister öffentliche Bücher sind, scheint ein Verzicht auf die Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses – von gesperrten Meldedaten abgesehen –, wie es derzeit noch für Auskünfte aus dem ZMR vorgesehen ist, vertretbar, zumal andere elektronische Medien (zB elektronische Telefonbücher), die ebenfalls zur Auskunftsgewinnung über den Aufenthalt eines Menschen herangezogen werden können, eine vergleichbare Interessensabwägung nicht vorsehen.

Zu Z 15 (§ 20 Abs. 4 und 5):

Hier finden sich gesetzliche Sonderregelungen, wie sie in § 16 Abs. 2 für Verknüpfungsanfragen für andere als sicherheitspolizeiliche Zwecke oder Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich sind.

Zu Z 15 (§ 22 Abs. 5):

Als Konsequenz der Übertragung der meldebehördlichen Funktion auf die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, wird auch vorgeschlagen, das Verwaltungsstrafverfahren parallel dazu mit zu übertragen.

Zu Artikel III

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Der Begriff „Wohnbevölkerung“ sollte ausdrücklich im Gesetz definiert werden. Bisher war dies nur in den Veröffentlichungen des ÖSTAT erfolgt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Diese Neuformulierung scheint notwendig, da die Beantwortung der Frage nach der Wohnsitzqualität an jedem Wohnsitz verpflichtend sein soll.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2 bis 6):

Die bisherigen Regelungen des § 5 Abs. 2 waren einerseits nicht mehr realitätsbezogen und haben andererseits immer wieder zu Missverständnissen – insbesondere im Hinblick auf die fälschliche Anwendung der im Abs. 3 geregelten Vorladung – geführt. Es wird daher vorgeschlagen, den Gemeinden durch die in Abs. 2 taxativ genannten Erhebungsformen eine einheitliche Richtlinie vorzugeben, wobei hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Erhebungsformen (zB kann ein Zählorgan durchaus auch im Sinne eines „Interviewers“ eingesetzt werden) ein gewisser Spielraum erhalten bleiben soll. Ebenso soll es einer Gemeinde möglich sein, örtlich unterschiedliche Erhebungsformen anzuwenden, zB Zählorgane im dicht bebauten Zentrum (Ziffer 1) und Einladung in Zählungsstellen in peripheren Ortschaften (Ziffer 3).

Abs. 3 dient ausschließlich Zwecken der „Nacherhebung“ bei Ausfüllmängeln.

Den Gemeinden wird in **Abs. 4** ausdrücklich die Möglichkeit zur Einrichtung eigener „Zählungsstellen“ eingeräumt, die im Abs. 2 sinngemäß an Stelle der „Gemeinde“ treten können.

Erhebungsform, Termine und allenfalls eingerichtete Zählungsstellen sind gemäß **Abs. 5** öffentlich bekannt zu machen.

Die in **Abs. 6** genannte und an sich selbstverständliche Maßnahme soll die besondere Bedeutung des Datenschutzes hervorheben und so ein Signal sowohl für die mit der Erhebung betrauten Stellen als auch für betroffene Bürger, die um die vertrauliche Behandlung ihrer Daten besorgt sind, setzen.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2, 3 und 5):

Im vorgeschlagenen Zählungskonzept soll die „Gemeindeübersicht“ durch das „Gemeindeergebnis“ ersetzt werden.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2a):

§ 6 Abs. 2a ist die Umsetzung des Grundsatzes, dass der Zählwohnsitz mit dem Hauptwohnsitz nach dem Meldegesetz übereinstimmen soll. Abweichungen zwischen Erhebungsergebnis und den Meldedaten sollen daher nur dann Berücksichtigung finden, wenn diese durch einen Vorgang im Melderecht beseitigt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auf Grundlage der selben verfassungsrechtlichen Definition des Hauptwohnsitzes in verschiedenen Materien andere Ergebnisse erzielt werden.

Zu Z 6 (§ 6a Abs. 1):

Diese Regelung trägt den Bestimmungen des § 21a Abs. 2 MeldeG und § 6 Abs. 2a Rechnung und normiert die notwendige Berücksichtigung von Reklamationsverfahren auf Seiten der Statistik Österreich.

Zu Z 7 (§ 7):

Der Text des Abs. 1 konnte gestrafft werden, da im Bundesstatistikgesetz 2000 (§§ 19 und 30) ohnehin ausführliche Veröffentlichungspflichten normiert sind.

In **Abs. 2** wurde die Formulierung des früheren § 2 Abs. 3 sinngemäß übernommen.

Die Kundmachung der Wohnbevölkerung wurde aus dem Abs. 2 herausgenommen, da es sich um einen anderen Dateninhalt handelt, und als eigener **Abs. 3** vorgesehen.

Zu Z 9 (§ 9):

Für die Strafbestimmungen wird eine Anpassung an andere vergleichbare Regelungen vorgeschlagen.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 1 lit. c):

Der Gegenstand der Fragen des bisherigen § 2 Abs. 2 ist nunmehr in § 2 Abs. 3 enthalten.

Zu Z 11 (§ 11):

§ 11 regelt die Verwendung einer EDV-Applikation, die den Gemeinden von der Statistik Österreich unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und neben den Gebäudeadressen auch ein Softwarepaket zur Zählungsorganisation bzw. -steuerung und -überwachung enthält.

Gemäß **Abs. 2** sind die Gemeinden verpflichtet, die Verzeichnisse, die einen „Redaktionsschluss“ November 2000 aufweisen, auf den Stand zum Zähltag zu korrigieren.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2.

Grundsätzlich sollen jene Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist, soweit sie das Melderegister automationsunterstützt führen, gemäß **Abs. 4** verpflichtet werden, die EDV-Applikation der Statistik Österreich zu verwenden.

Für jene Gemeinden, in denen Bundespolizeidirektionen Meldebehörden sind, sieht **Abs. 5** zwei Ausnahmeregelungen vor:

- Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, die EDV-Applikation im vollen Umfang zu verwenden (siehe jedoch **Abs. 8**).
- Sie können – falls sie die Applikation verwenden – die Daten aus ihren Einwohnerverzeichnissen verwenden.

Sollten sich anlässlich der Volkszählung Differenzen zu den eingebrachten Daten – insbesondere hinsichtlich der Wohnsitzqualität – ergeben, ist dies gemäß **Abs. 6** in der EDV-Applikation zu dokumentieren.

Im Sinne der parallel zur Volkszählung beabsichtigten „Inventur“ der Melderegister muss beobachtet werden, ob die anlässlich der Volkszählung aufgetretenen Differenzen (siehe **Abs. 6**) auch innerhalb einer vorgegeben Frist zu den melderechtlich notwendigen Konsequenzen führen. Widrigenfalls wären unter Umständen Rückschlüsse auf das endgültige Ergebnis der Volkszählung zu ziehen (**Abs. 7**).

Sofern Gemeinden gemäß **Abs. 5** von ihrem Recht, keine Daten in die EDV-Applikation einzubringen, Gebrauch gemacht haben, werden sie mit **Abs. 8** verpflichtet, aus Eigenem dafür Sorge zu tragen, dass sie den Anforderungen der **Abs. 6** und **7** gerecht werden. Insbesondere werden sie darauf zu achten haben, dass die von ihnen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellenden Daten im Aufbau mit denen der EDV-Applikation der Statistik Österreich kompatibel sind (Datenschnittstellen mit von der Statistik Österreich vorgegebenem Satzaufbau).

Die EDV-Applikation soll in einen zentralen Bestand der Statistik Österreich eingebracht werden und in weiterer Folge als Basis für die Aufarbeitung der Volkszählung in der Statistik Österreich dienen.

Für die ganz geringe Anzahl von (kleinen) Gemeinden, die nicht in der Lage sein werden, mit der EDV-Applikation zu arbeiten, muss eine Vorsorge getroffen werden, welche eine „Papiervariante“ zur Bearbeitung ermöglicht (**Abs. 9**). Die Statistik Österreich wird nach dem derzeitigen Aufarbeitungskonzept die EDV-Applikation der Gemeinden gemäß **Abs. 9** selbst „rekonstruieren“ und benötigt daher – wie in **Abs. 10** vorgesehen – die aktuellen Meldedaten aller in diesen Gemeinden erhobenen Personen.

Zu Artikel IV

Die vorgeschlagene Änderung des Sozialversicherungsgesetzes soll die Grundlage für die in Artikel II Z 11 vorgesehene Errichtung und Führung der Gleichsetzungstabelle schaffen.

Geltender Text:**§ 1. (1) bis (4) ...**

(5) Meldedaten sind mit Ausnahme der Unterschriften alle personenbezogenen Daten, die auf dem Meldezettel (§ 9) oder dem Gästebblatt (§ 10) festgehalten sind. Die Identitätsdaten bestehen aus den Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies aus Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.

§ 2. (1) ...**(2) Nicht zu melden sind:****1. und 2. ...**

3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 63 des Fremdengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;

Textgegenüberstellung**Text des Entwurfes gemäß Artikel I:****Meldegesezt****§ 1. (1) bis (4) ...**

(5) Meldedaten sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), dem Gästebblatt (§ 10) oder der Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten, nicht jedoch die Unterschriften.

(5a) Identitätsdaten sind die Namen, das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland und Staat, wenn im Ausland gelegen) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.

(8) Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

(9) Obdachlos ist, wer nirgends Unterkunft genommen hat.

§ 2. (1) ...**(2) Nicht zu melden sind:****1. und 2. ...**

3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 84 des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75, vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;

Text des Entwurfes gemäß Artikel II:**§ 1. (1) bis (4) ...**

(5) Meldedaten sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), dem Gästebblatt (§ 10) oder der Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten sowie die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl), nicht jedoch die Unterschriften.

(5a) Identitätsdaten sind die Namen, das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland und Staat, wenn im Ausland gelegen), die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung ihres Reisedokumentes.

Geltender Text:**§ 3. (1) ...**

(2) Für jeden anzumeldenden Menschen ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 9 Abs. 2) vollständig auszufüllen.

(3) Für die Anmeldung sind die ausgefüllten Meldezettel (Abs. 2) und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) des Unterkunftsnehmers hervorgehen; dieser ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so ist

1. gleichzeitig die Abmeldung vorzunehmen oder
2. die erfolgte Abmeldung oder
3. die weiterhin aufrechte Anmeldung samt der allenfalls erforderlichen Ummeldung nachzuweisen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung des Anmeldevermerks auf sämtlichen Meldezetteln zu bestätigen. Zwei dieser Meldezettel sind für den Meldepflichtigen als Nachweis der Anmeldung bestimmt.

(5) ...**§ 4. (1) ...**

(2) Die Abmeldung kann auch bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde erfolgen, sofern gleichzeitig die Anmeldung vorgenommen wird.

(3) Für die Abmeldung sind die beiden dem Meldepflichtigen als Nachweis der Anmeldung dienenden Meldezettel erforderlich, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft angegeben ist.

Text des Entwurfes gemäß Artikel I:**Text des Entwurfes gemäß Artikel II:****§ 3. (1) ...**

(2) Für jeden anzumeldenden Menschen ist der Meldezettel entsprechend vollständig auszufüllen.

(3) Für die Anmeldung sind der entsprechend ausgefüllte Meldezettel und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5a) des Unterkunftsnehmers – ausgenommen die Melderegisterzahl – hervorgehen; dieser ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. Erfolgt die Anmeldung mit Hauptwohnsitz und ist der zu Meldende bereits im Bundesgebiet mit Hauptwohnsitz angemeldet, so ist die Abmeldung oder Ummeldung (§ 11 Abs. 2) für diese Unterkunft gleichzeitig bei der nunmehr für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde vorzunehmen.

(4) Die Meldebehörde hat die Anmeldung und gegebenenfalls die Um- oder Abmeldung schriftlich zu bestätigen. Dies hat durch Anbringung des Meldevermerks auf einer Ausfertigung zu erfolgen, auf der die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz ausgewiesen sind, oder – auf Verlangen des Meldepflichtigen – auf einer Ausfertigung der zuletzt geänderten Meldedaten. Erfolgt im Zuge einer Anmeldung eine Ummeldung bei einer gemäß Abs. 3 zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Zentralen Melderegisters durch diese; der betroffenen Meldebehörde (Abs. 1) ist im Wege des Zentralen Melderegisters die Möglichkeit zu bieten, sich darüber in Kenntnis zu setzen.

(5) *Tritt außer Kraft.***§ 4. (1) ...**

(2) Die Abmeldung kann anlässlich einer Anmeldung auch bei der für die Anmeldung zuständigen Meldebehörde bei Nachweis der Identität des Meldepflichtigen erfolgen.

(3) Für jeden abzumeldenden Menschen ist ein Meldezettel entsprechend vollständig auszufüllen.

32

424 der Beilagen

Geltender Text:

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung des Abmeldevermerkes auf beiden Meldezetteln zu bestätigen. Einer dieser Meldezettel ist für den Meldepflichtigen als Nachweis der Abmeldung bestimmt. Erfolgte die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde, so hat diese den ihr verbliebenen Meldezettel unverzüglich an die Meldebehörde (Abs. 1) weiterzuleiten oder ihr die Abmeldedaten im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 4a. (1) Die An- und die Abmeldung sind erfolgt, sobald der Meldebehörde die erforderlichen, vollständig ausgefüllten Meldezettel vorliegen.

(2) ...

(3) Die für den Meldepflichtigen bestimmten Meldezettel (§ 3 Abs. 4 und 5 sowie § 4 Abs. 4) sind diesem unverzüglich auszufolgen oder zuzuleiten; sie verbleiben im Falle der Anmeldung bei der Behörde, solange die Identität des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist.

Meldezettel

§ 9. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage A zu entsprechen; die Rubrik für die Eintragung des Religionsbekenntnisses darf jedoch nur jener Meldezettel aufweisen, der dazu bestimmt ist, bei der Meldebehörde zu verbleiben. In einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 kann die Behörde für die von ihr ausgefertigten Meldezettel Abweichungen hinsichtlich der Form festlegen

(2) Sofern nicht durch Verordnung bestimmt ist, daß die Anmeldung durch Übergabe nur eines Meldezettels zu erfolgen hat (§ 3 Abs. 5), sind für jeden anzumeldenden Menschen drei, für Menschen, die der besonderen Meldepflicht unterliegen (§ 6), jedoch vier Meldezettel

Text des Entwurfes gemäß Artikel I:**Text des Entwurfes gemäß Artikel II:**

(4) Die Meldebehörde hat die Abmeldung auf der schriftlichen Ausfertigung des Gesamtdatensatzes (§ 16) des Betroffenen oder auf dessen Verlangen auf einer Ausfertigung der zuletzt geänderten Meldedaten durch Anbringung des Meldevermerkes zu bestätigen, der dem Meldepflichtigen als Nachweis der Abmeldung zu übergeben ist. Erfolgt eine Abmeldung bei einer gemäß Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Zentralen Melderegisters durch diese; der betroffenen Meldebehörde (Abs. 1) ist im Wege des Zentralen Melderegisters die Möglichkeit zu bieten, sich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 4a. (1) Die An- und Abmeldung ist erfolgt, sobald der Meldebehörde der entsprechend vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt.

(2) ...

(3) Die für den Meldepflichtigen bestimmte Ausfertigung der Meldedaten (§§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 4) sowie der vorgelegte Meldezettel sind diesem unverzüglich auszufolgen oder zuzuleiten; sie verbleiben bei der Behörde, solange die Identität des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist. Zu Dokumentationszwecken ist die Behörde ermächtigt, eine Ablichtung des Meldezettels aufzubewahren.

Meldezettel

§ 9. Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form der Anlage A zu entsprechen.

Geltender Text:

vorzulegen. Die Meldebehörde kann nach Maßgabe verwaltungstechnischer Erfordernisse durch Verordnung die Vorlage weiterer Meldezettel bis zum Höchstausmaß von insgesamt sechs Stück vorschreiben.

§ 10. (1) bis (6) ...

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.

§ 13. (1) Meldebehörden sind die Bürgermeister, in Orten, für die Bundespolizeidirektionen bestehen, diese.

§ 14. (1) Die Meldebehörden haben die Meldedaten aller bei ihnen angemeldeten Menschen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen evident zu halten; sie sind ermächtigt, mit den Daten eines angemeldeten Menschen Hinweise auf Verwaltungsverfahren (Behör-

Text des Entwurfes gemäß Artikel I:

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen und auf dem Meldezettel ersichtlich gemacht werden.

Text des Entwurfes gemäß Artikel II:

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Anstelle der Auflegung einer Gästebblattsammlung gemäß Abs. 1 können Inhaber eines Beherbergungsbetriebes die Meldedaten der Gäste automationsunterstützt verarbeiten. Diesfalls erfolgt die Anmeldung gemäß § 5 durch Bekanntgabe der entsprechenden Daten durch den Gast an den Inhaber des Beherbergungsbetriebes; Unterschriftenleistungen gemäß Abs. 5 erfolgen auf schriftlichen Wiedergaben der zum vorgenommenen Meldevorgang verarbeiteten Daten. So gespeicherte Daten sind drei Jahre zu speichern und danach zu löschen und die unterschriebenen schriftlichen Wiedergaben zu vernichten. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit Zugriff auf die Daten zu gewähren und erforderlichenfalls sind ihnen schriftliche Wiedergaben der Meldevorgänge auszuhändigen. Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung Regelungen über Datensicherheitsmaßnahmen bei der automationsunterstützten Verarbeitung von Meldedaten in Beherbergungsbetrieben festlegen.

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen werden; dem Betroffenen ist eine Ausfertigung der geänderten Meldedaten zuzuleiten.

§ 13. (1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.

§ 14. (1) Die Meldebehörden haben die Meldedaten aller bei ihnen angemeldeten Menschen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen evident zu halten (lokales Melderegister); sie sind ermächtigt, mit den Daten eines angemeldeten Menschen Hinweise auf Verwal-

34

424 der Beilagen

Geltender Text:

de, Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verarbeiten, wenn diese für den Grund zur Annahme maßgeblich sind, daß der Betroffene die Unterkunft aufgegeben habe. Sofern die Meldebehörden das Melderegister automationsunterstützt führen, darf nicht vorgesehen werden, daß die Gesamtmenge der Meldedaten nach dem Religionsbekenntnis geordnet werden kann; bei Bundespolizeidirektionen darf überdies die Auswählbarkeit der Meldedaten aus der Gesamtmenge nach einem bestimmten Religionsbekenntnis nicht vorgesehen werden.

Text des Entwurfes gemäß Artikel I:

Text des Entwurfes gemäß Artikel I:

Text des Entwurfes gemäß Artikel II:

tungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verarbeiten. Es darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der Meldedaten nach dem Religionsbekenntnis geordnet werden kann, andere Auswahlkriterien sind zulässig.

(1a) Die Meldebehörden können ihr lokales Melderegister auch im Rahmen des ZMR führen. Sie haben Meldedaten, die zur Änderung des lokalen Melderegisters führen, unverzüglich dem Betreiber des Zentralen Melderegisters zu überlassen und sicherzustellen, dass Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 3 und Abmeldungen gemäß § 4 Abs. 2 im lokalen Melderegister nachvollzogen werden.

Wohnsitzerklärung

§ 15a. (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, von Menschen, die in der Gemeinde angemeldet sind, zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der im Melderegister gespeicherten Daten die Abgabe einer Wohnsitzerklärung zu verlangen. Die Wohnsitzerklärung hat inhaltlich dem Muster der Anlage C zu entsprechen. Der Betroffene hat die Wohnsitzerklärung binnen angemessener, vom Bürgermeister festzusetzender, mindestens vierzehntägiger Frist abzugeben.

(2) Die mit der Wohnsitzerklärung ermittelten Daten sind vier Monate nach Einlangen beim Bürgermeister zu löschen, es sei denn, dieser hatte die Einleitung eines Reklamationsverfahrens beantragt. Eine weitere Wohnsitzerklärung darf von einem solchen Menschen in dieser Gemeinde erst nach Ablauf von drei Jahren verlangt werden, es sei denn, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen maßgeblich sind, offensichtlich geändert haben.

Geltender Text:	Text des Entwurfes gemäß Artikel I:	Text des Entwurfes gemäß Artikel II:	36
Zentrales Melderegister	Zentrales Melderegister; Informationsverbundsystem		
§ 16. (1) Der Bundesminister für Inneres führt das Zentrale Melderegister. Sofern Meldebehörden ihr Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Meldedaten mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln. Dieser hat die Daten zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nach dem Namen der an- und abgemeldeten Menschen vorzusehen; für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege kann die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage). Näheres über die mit der Führung des Zentralen Melderegisters betraute Stelle und über die Vorgangsweise beim Datenverkehr mit ihr ist vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.	§ 16. (1) Das zentrale Melderegister ist insofern ein öffentliches Register, als der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden kann, wenn der Anfragende diesen Menschen durch Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und ein zusätzliches Merkmal, wie etwa Geburtsort, ZMR-Zahl oder einen bisherigen Wohnsitz, bestimmt. Über andere gemeldete Wohnsitze dieser Person darf einem Abfragenden nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden.		
(2) Der Bundesminister für Inneres ist auf Anfrage einer Meldebehörde verpflichtet, dieser die von ihm verarbeiteten Meldedaten eines bestimmbar Menschen samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörige Abmeldungen im Umfang der Anfrage zu übermitteln.	(2) Datenschutzrechtlicher Auftraggeber des Zentralen Melderegisters sind die Meldebehörden. Das Zentrale Melderegister wird als Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSG 2000) geführt, wobei das Bundesministerium für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 für diese Datenanwendung ausübt. Die Meldebehörden haben dem Bundesminister für die Zwecke des Zentralen Melderegisters ihre Meldedaten – mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis – samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörigen Abmeldungen zu überlassen.		
(3) Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind vom Bundesminister für Inneres nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen.	(3) Sofern eine Behörde Daten von Menschen, die auf Grund einer Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden, in Häftlings-evidenzen automationsunterstützt verarbeitet, hat sie diese durch maschinenlesbare Datenträger oder im Wege		

424 der Beilagen

Geltender Text:**Text des Entwurfes gemäß Artikel I:**

der Datenfernübertragung an das Zentrale Melderegister zum Zwecke der Verarbeitung für die Meldebehörden zu übermitteln. Der Bundesminister für Inneres bestimmt nach dem Stand der technischen Möglichkeiten durch Verordnung den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Übermittlungen vorzunehmen haben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Angehaltenen von der Anstaltsleitung den Meldebehörden mittels Haftzettel (Haftentlassungszettel), die inhaltlich dem Meldezettel zu entsprechen haben, zu melden.

(4) Der Bundesminister für Inneres ist zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten ermächtigt, bei Führung des Zentralen Melderegisters für die Meldebehörden jedem Gesamtdatensatz eine Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält.

(5) Näheres über die Vorgangsweise bei Verwendung der Daten nach Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen Melderegisters

§ 16a. (1) Die Meldebehörden dürfen die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten gemeinsam benutzen und Auskünfte daraus erteilen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Meldedaten weiter zu verarbeiten und deren Auswahlbarkeit aus der gesamten Menge nach dem Namen der An- und Abgemeldeten vorzusehen. Hierbei bildet die Gesamtheit der Meldedaten eines bestimmten Menschen, mögen diese auch mehrere Unterkünfte betreffen, den Gesamtdatensatz.

Text des Entwurfes gemäß Artikel II:

(6) Die Meldebehörden können Ersuchen gemäß § 14 Abs. 2 dem Bundesminister für Inneres überlassen, um sie regelmäßig mit den im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen abzugleichen; von der erfolgten Anmeldung eines Gesuchten ist die ersuchende Stelle sowie die Meldebehörde in Kenntnis zu setzen, die das Ersuchen überlassen hat.

Geltender Text:**Text des Entwurfes gemäß Artikel I:****Text des Entwurfes gemäß Artikel II:**

38

(3) Für Zwecke der Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege oder soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden und den Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer Aufgabe der Hoheitsverwaltung erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

(5) Abgesehen von den in Abs. 4 genannten Fällen ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, bestimmten Personen im Rahmen des § 16 Abs. 1 auf Antrag eine Abfrageberechtigung im Wege des Datenfernverkehrs auf die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten, für die keine Auskunftssperre besteht, zu eröffnen; hierfür muss glaubhaft sein, dass diese Personen regelmäßig Meldeauskünfte zur erwerbsmäßigen Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen benötigen.

(6) Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 4 und 5 vorgesehenen Verwenden von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen eine Abfrageberechtigung gemäß Abs. 5 eingeräumt werden kann, und die Kosten der Eröffnung dieser Berechtigung sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verwenden von Daten gemäß Abs. 5 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Antragstellers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,

424 der Beilagen

Geltender Text:

Text des Entwurfes gemäß Artikel I:

3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Meldedaten durch Unbefugte getroffen werden,
 4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
 5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
 6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,
 7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.
- (7) Die Eröffnung Abfrageberechtigung im Zentralen Melderegister gemäß Abs. 5 ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn
1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
 2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
 3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 6 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
 4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

(8) Für die Auskunftserteilung durch Abfragen im Wege des Datenfernverkehrs an andere als Sicherheitsbehörden oder Organe der Gemeinden sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.

(9) Soweit die in Abs. 4 genannten Stellen Bundesgesetze vollziehen, für die im Rahmen eines Verfahrens der Hauptwohnsitz eines Menschen maßgeblich ist, haben sie sich in jedem Fall, in dem sie sich von Amts wegen oder auf Antrag mit dieser Sache des Betroffenen befassen, von der sachlichen Richtigkeit ihrer Wohnsitz-

Text des Entwurfes gemäß Artikel II:

424 der Beilagen

39

Geltender Text:**Text des Entwurfes gemäß Artikel I:****Text des Entwurfes gemäß Artikel II:**

40

anknüpfung durch Ermittlung des Gesamtdatensatzes des Betroffenen zu überzeugen; erforderlichenfalls hat diese Stelle die zuständige Meldebehörde zu verständigen.

(10) Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben unberührt.

(11) Der Bundesminister für Inneres wird ermächtigt, die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten Angemeldeter mit von Sicherheitsbehörden geführten Fahndungsevidenzen abzugleichen.

Errichtung des Zentralen Melderegisters

§ 16b. (1) Für die Erstellung des Zentralen Melderegisters haben die Bürgermeister, soweit sie Meldebehörden sind, die Meldedaten und Gemeinden, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, die den Meldedaten entsprechenden Daten aus den von ihnen geführten Datenanwendungen dem Bundesminister für Inneres zu überlassen. Soweit sie die von der Statistik Österreich gemäß § 11 des Volkszählungsgesetzes 1980 zur Verfügung gestellten EDV-Applikation verwenden, hat die Überlassung im Wege dieser Applikation zu erfolgen. Für Daten von Gemeinden, in denen Bundespolizeibehörden Meldebehörden sind, gilt die Kostenregelung des § 14 Abs. 3 entsprechend.

(2) Zur Sicherstellung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten bei Erstellung des Zentralen Melderegisters kann der Bundesminister für Inneres die Meldedaten mit den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verarbeiteten Daten von Versicherten und mit Daten in anderen gesetzlich vorgesehenen Registern, die Auskunft über den Wohnsitz oder Hauptwohnsitz von Menschen geben können, wie insbesondere das Zentrale Führerscheinregister und das Zentrale Kraftfahrzeugregister, abgleichen.

Statistische Erhebungen

§ 16b. (1) Zur Durchführung statistischer Erhebungen kann der Bundesminister für Inneres im Wege des ZMR Namen, Geburtsdatum und -ort, Wohnadressen, Staatsangehörigkeit, Familienname vor der ersten Eheschließung und die ZMR-Zahl für die Meldebehörden ermitteln, mit den von den Sozialversicherungsträgern Versicherten zugeordneten Versicherungsnummern in einem Verzeichnis (Gleichsetzungstabelle) verarbeiten und die Auswählbarkeit der dadurch geschaffenen Personendatensätze nach der ZMR-Zahl und der Sozialversicherungsnummer vorsehen.

(2) Zur Führung der Gleichsetzungstabelle hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dem Bundesminister für Inneres die von Sozialversicherungsträgern bestimmten Menschen zugeordneten Versicherungsnummern zu übermitteln und – sofern zu einem Menschen bereits ein Personendatensatz im Verzeichnis gemäß Abs. 1 verarbeitet wird – diesem zuzuordnen.

424 der Beilagen

Geltender Text:**Text des Entwurfes gemäß Artikel I:**

(3) Kann im Zuge eines Abgleiches gemäß Abs. 2 nicht verlässlich festgestellt werden, ob im Zentralen Melderegister verarbeitete Personendatensätze denselben Menschen betreffen, ist eine Klärung anlässlich einer An- oder Abmeldung oder im Wege jener Behörde herbeizuführen, die für die zuletzt erfolgte Anmeldung mit Hauptwohnsitz aus dem Kreis der betroffenen Menschen zuständig ist; besteht keine Anmeldung mit Hauptwohnsitz, ist die Behörde der letzten Anmeldung für die Klärung zuständig.

(4) Der Bundesminister für Inneres legt den Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des Zentralen Melderegisters mit Verordnung fest.

(5) Alle Daten, die nur für die Errichtung des ZMR verarbeitet wurden, sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens mit dem durch die Verordnung gemäß Abs. 4 festgelegten Zeitpunkt zu löschen. Als Dokumentationsdaten können sie zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit der Datenverwendung drei Jahre nach diesem Zeitpunkt aufbewahrt (§ 14 Abs. 5 Datenschutzgesetz 2000) werden.

(6) Während der Errichtung des Zentralen Melderegisters verarbeiten die Bürgermeister in Städten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die ihnen gemäß § 20 Abs. 2 übermittelten Meldedaten mit Ausnahme des Religionsbekenntnisses im ZMR bis zu dem gemäß Abs. 4 festgelegten Zeitpunkt für die zuständige Meldebehörde.

Text des Entwurfes gemäß Artikel II:

(3) Zur eindeutigen Zuordnung der Versicherungsnummer durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder der ZMR-Zahl durch den Bundesminister für Inneres zu Personendatensätzen gemäß Abs. 1 dürfen im Zuge der Errichtung und Führung der Gleichsetzungstabelle die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu Versicherten verarbeiteten Daten sowie die im ZMR verarbeiteten Daten zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

(4) Daten, die für die Zuordnung der Versicherungsnummer oder der ZMR-Zahl gemäß Abs. 3 ermittelt wurden, sind zu löschen, sobald die Zuordnung abgeschlossen ist.

(5) Die Gleichsetzungstabelle dient der gemeinsamen statistischen Auswertung von Merkmalen unterschiedlicher Datenanwendungen. Es ist bei ihrer Anwendung sicherzustellen, dass jeweils nur ZMR-Zahlen oder Versicherungsnummern dem Datensatz der zu untersuchenden Ausgangsmasse angefügt werden, um zum Datensatz der jeweils anderen Masse Zugang zu erhalten.

(6) Die Anwendung der Gleichsetzungstabelle zur gemeinsamen statistischen Auswertung von Merkmalen unterschiedlicher Datenanwendungen darf durch den Bundesminister für Inneres nur für eine durch Bundesgesetz oder durch eine auf Grund eines Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, zu der der Datenschutzrat gehört wurde, angeordnete statistische Erhebung erfolgen.

(7) Der Bundesminister für Inneres hat der Statistik Österreich regelmäßig die für die Wanderungsstatistik benötigten Meldedaten der im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger indirekt personenbezogen sind. Als Ausgangsmasse für die Wanderungsstatistik hat der Bundesminister für Inneres der Statistik Österreich mit Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres den indirekt personenbezogenen Meldedatenbestand zu übermitteln. Die

Geltender Text:**Text des Entwurfes gemäß Artikel I:****Text des Entwurfes gemäß Artikel II:**

42

Statistik Österreich hat die so übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Daten aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Die im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten dürfen für statistische Zwecke nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 an Organe der Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufene Organe übermittelt werden. Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger indirekt personenbezogen sind, sofern der Personenbezug für die Durchführung der Untersuchung nicht unerlässlich ist.

Wanderungsstatistik**Wanderungsstatistik**

§ 16a. (1) Die Meldebehörden haben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt laufend die für die Wanderungsstatistik benötigten Meldedaten der bei ihnen vorgenommenen Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen zu übermitteln.

§ 16c. (1) Die Meldebehörden haben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt laufend die für die Wanderungsstatistik benötigten Meldedaten der bei ihnen vorgenommenen Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen zu übermitteln.

(2) Die Art der gemäß Abs. 1 zu übermittelnden Meldedaten ist vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzulegen.

(2) Die Art der gemäß Abs. 1 zu übermittelnden Meldedaten ist vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzulegen.

(3) Meldebehörden, die das Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben die Meldedaten gemäß Abs. 1 dem Österreichischen Statistischen Zentralamt durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Dieser Verpflichtung kann die Meldebehörde auch dadurch entsprechen, daß sie sämtliche Meldedaten mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis übermittelt.

(3) Meldebehörden, die das Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben die Meldedaten gemäß Abs. 1 dem Österreichischen Statistischen Zentralamt durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Dieser Verpflichtung kann die Meldebehörde auch dadurch entsprechen, daß sie sämtliche Meldedaten mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis übermittelt.

(4) Meldebehörden, die das Melderegister nicht automationsunterstützt führen, können die Meldedaten gemäß Abs. 1 mittels eines vom Meldepflichtigen zusätzlich ausgefüllten Meldezettels übermitteln. Die Vorlage dieses Meldezettels ist mit Verordnung gemäß § 9 Abs. 2 vorzuschreiben.

(4) Meldebehörden, die das Melderegister nicht automationsunterstützt führen, können die Meldedaten gemäß Abs. 1 mittels eines vom Meldepflichtigen zusätzlich ausgefüllten Meldezettels übermitteln. Die Vorlage dieses Meldezettels ist mit Verordnung gemäß § 9 Abs. 2 vorzuschreiben.

§ 16c. Tritt außer Kraft.

424 der Beilagen

Geltender Text:

(5) Das Österreichische Statistische Zentralamt ist verpflichtet,

1. die ihm übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und
2. den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Daten aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 17. (1) bis (3) ...

(4) ...

(5) Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die beiden Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen. ...

§ 18. (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen aus dem Melderegister Auskunft zu erteilen. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zu-

Text des Entwurfes gemäß Artikel I:

(5) Das Österreichische Statistische Zentralamt ist verpflichtet,

1. die ihm übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und
2. den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Daten aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 17. (1) bis (3) ...

(3a) Anträge gemäß Abs. 2 Z 2 sind auch ohne Nachweis des Bestehens eines Mittelpunktes der Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde zulässig, wenn der Betroffene keine, keine vollständige oder eine in sich widersprüchliche Wohnsitzerklärung abgegeben hat, obwohl er unter Setzung einer Nachfrist auf diese Folge hingewiesen worden war. In sämtlichen Fällen, in denen ein Reklamationsverfahren eingeleitet wird, nachdem der Betroffene trotz Hinweises auf diese Folge seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Wohnsitzerklärung innerhalb der Nachfrist nicht genügt hat, haben die Bezirksverwaltungs-, Schul-, Kraftfahr- und Finanzbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung dem Bürgermeister durch Auskünfte über die von ihnen in Bezug auf den Betroffenen, dessen Ehegatten oder Lebensgefährten und dessen minderjährige unverheiratete Kinder vorgenommenen Wohnsitzanknüpfungen Amtshilfe zu leisten; solche Auskünfte können auch von der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices eingeholt werden, die zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Dies gilt auch, wenn sich ein Betroffener – trotz Hinweises auf diese Folge – weigert, im Reklamationsverfahren mitzuwirken.

(4) ...

(5) Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die betroffenen Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen. ...

§ 18. (1) ...

Text des Entwurfes gemäß Artikel II:

§ 18. (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen gegen Nachweis der Identität Auskunft zu erteilen, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein be-

Geltender Text:

treffendenfalls wo innerhalb ihres Wirkungsbereiches ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist oder zuletzt angemeldet war. In der Auskunft über abgemeldete Menschen ist nach Möglichkeit auch die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben. Scheint der gesuchte Mensch im Melderegister weder als angemeldet noch als abgemeldet auf, so hat die Auskunft zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor.“

(6) Die Meldebehörde hat auf Verlangen auch aus dem Zentralen Melderegister Auskunft zu erteilen, sofern ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch im Zentralen Melderegister nicht als angemeldet auf oder besteht in Bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft aus dem Zentralen Melderegister vor.“ Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft aus dem Zentralen Melderegister ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt; außerdem ist für die Erteilung einer solchen Auskunft jede Behörde zuständig, an die zuvor ein Verlangen gemäß Abs. 1 über denselben Betroffenen gerichtet worden ist.

§ 19. (1) ...

(2) Auf begründeten Antrag hat sich eine Meldebestätigung auf frühere Anmeldungen einschließlich der

Text des Entwurfes gemäß Artikel I:

(2a) Für Meldungen auf Grund von Haftzetteln (Haftentlassungszetteln) besteht von Amts wegen eine Auskunftssperre.

(6) *Tritt außer Kraft.*

Text des Entwurfes gemäß Artikel II:

stimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch nicht als angemeldet auf oder besteht in Bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor.“ Können die Angaben dessen, der das Verlangen gestellt hat, nicht nur einem Gemeldeten zugeordnet werden, hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Auf Grund der Angaben zur Identität ist der Gesuchte nicht eindeutig bestimmbar; es kann keine Auskunft erteilt werden.“ Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt. Für andere als im lokalen Melderegister verarbeitete Daten gilt § 16 Abs. 1.

(6) Für die Erteilung einer Meldeauskunft nach Abs. 1 sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.

§ 19. (1) ...

(2) Auf begründeten Antrag hat sich eine Meldebestätigung auf frühere Anmeldungen einschließlich der

44

424 der Beilagen

Geltender Text:

zugehörigen Abmeldungen innerhalb einer Ortsgemeinde zu beziehen.

§ 20. (1) ...

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihnen ermittelten Meldedaten dem Bürgermeister zu übermit-

Text des Entwurfes gemäß Artikel I:**Hauptwohnsitzbestätigung**

§ 19a. (1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag nach dem Muster der Anlage D in zwei Ausfertigungen zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er

1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und
2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).

(2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sofern der Obdachlose hiezu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.

(3) Die Hauptwohnsitzbestätigung wird ungültig, wenn der Betroffene gemäß §§ 3 oder 5 bei einer Meldebehörde angemeldet wird oder wenn von einer anderen Meldebehörde eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. § 4 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der Abmeldung die Ungültigkeit zu bestätigen ist.

(4) Für Zwecke des 2. Abschnittes sind Bestätigungen gemäß Abs. 1 Anmeldungen und die Ungültigkeitserklärung gemäß Abs. 3 Abmeldungen gleichzuhalten.

(5) § 9 gilt für Hauptwohnsitzbestätigungen entsprechend.

§ 20. (1) und (2) ...**Text des Entwurfes gemäß Artikel II:**

zugehörigen Abmeldungen innerhalb einer Ortsgemeinde zu beziehen. Meldebestätigungen auf Grund der im Zentralen Melderegister enthaltenen Daten beziehen sich stets auf alle aufrechten Anmeldungen im Bundesgebiet oder die letzte Abmeldung; die dafür zu entrichtenden Verwaltungsabgaben sind in der gemäß § 16a Abs. 8 zu erlassenden Verordnung festzusetzen.

§ 20. (1) ...

(2) *Tritt außer Kraft.*

Geltender Text:

tehn. Sofern sie das Melderegister automationsunterstützt führen, haben sie auf Verlangen des Bürgermeisters diesem einmal alle darin enthaltenen Meldedaten zu übermitteln.

(3) Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Melderegister oder im Zentralen Melderegister enthaltenen Meldedaten zu übermitteln, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden; Übermittlungen auf Grund von Verknüpfungsanfragen (§ 16 Abs. 1) sind überdies nur zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt. Die Bürgermeister sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen oder ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten Meldedaten zu verwenden, sofern diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(4) Ist der Bürgermeister Meldebehörde, so hat er die Meldedaten Fremder unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde für fremdenpolizeiliche Zwecke zu übermitteln. Die Bundespolizeidirektionen sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen Meldedaten Fremder für fremdenpolizeiliche Zwecke zu verarbeiten.

(5) Die Meldebehörden haben die Meldedaten von Wehrpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich bei ihnen anmelden, dem Militärkommando des jeweiligen Landes in geeigneter Form bis zum Ablauf des der Anmeldung folgenden Kalendermonats zu übermitteln.

(8) Die Übermittlungen gemäß Abs. 2 und 4 bis 7 können auch durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung vorgenommen werden.

Text des Entwurfes gemäß Artikel I:

(3) Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Melderegister oder im Zentralen Melderegister enthaltenen Meldedaten zu übermitteln, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden; Übermittlungen auf Grund von Verknüpfungsanfragen (§ 16a Abs. 3) sind überdies nur zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt. Die Bürgermeister sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen oder ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten Meldedaten zu verwenden, sofern diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(8) *Tritt außer Kraft.*

Volkszählung 2001

§ 21a. (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 15a Abs. 2 letzter Satz sind die Bürgermeister ermächtigt,

Text des Entwurfes gemäß Artikel II:

(4) Bei einer den Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden gemäß § 16a Abs. 4 eingeräumten Abfrageberechtigung ist für fremdenpolizeiliche Zwecke die Auswählbarkeit aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft Angemeldeten vorzusehen.

(5) Bei einer dem Militärkommando jedes Landes gemäß § 16a Abs. 4 eingeräumten Abfrageberechtigung ist die Auswählbarkeit aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich angemeldeten Wehrpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorzusehen.

46

424 der Beilagen

Geltender Text:**Text des Entwurfes gemäß Artikel I:****Text des Entwurfes gemäß Artikel II:**

aus Anlass der nächsten Volkszählung nach dem Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199 (Volkszählung 2001), von Menschen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, eine Wohnsitzerklärung zu verlangen. § 15a Abs. 2 erster Satz gilt.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 innerhalb von vier auf den Monat des Zähltages folgenden Kalendermonaten ein Reklamationsverfahren beantragt, ist der Sachverhalt durch die entscheidende Behörde nach Abschluss des Verfahrens der Bundesanstalt Statistik Österreich mitzuteilen.

(3) Zur Überprüfung der Richtigkeit der in den Melderegistern enthaltenen Meldedaten werden gleichzeitig mit der Erhebung der Daten der Volkszählung 2001 die Daten „Name“, „Geburtsdatum“, „Staatsbürgerschaft“ und „Wohnsitz“ der Meldepflichtigen ermittelt. Sind diese zum Zeitpunkt der Ermittlung wegen Abwesenheit nicht erfassbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig.

(4) Ergeben Erhebungen gemäß Abs. 3, dass ein bestimmter Mensch eine Unterkunft aufgegeben hat, ohne sich abzumelden, oder Unterkunft genommen hat, ohne sich anzumelden, ist von der Behörde ohne weiteres Verfahren die Ab- oder Anmeldung von Amts wegen vorzunehmen. Der Betroffene ist von der An- und Abmeldung zu verständigen. Die Abmeldung ist mit dem Ablauf von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über die amtliche Abmeldung bewirkt, sofern der Betroffene innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhebt; erhebt er Einwendungen, gilt § 15 Abs. 2.

(5) Der Bundesminister für Inneres kann der Bundesanstalt Statistik Österreich auf deren Verlangen den Zugriff auf das Zentrale Melderegister in der Weise eröffnen, dass sie, soweit dies zur Erfüllung der ihr bei der Durchführung der Volkszählung 2001 übertragenen

Geltender Text:	Text des Entwurfes gemäß Artikel I:	Text des Entwurfes gemäß Artikel II:	48
§ 22. (1) bis (4) ...	Aufgaben erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr unentgeltlich ermitteln kann. § 22. (1) bis (4) ... (5) Wegen einer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommenen An-, Ab- oder Ummeldung ist ein Betroffener nicht strafbar, wenn die Übertretung der Behörde im Zusammenhang mit einer Wohnsitzerklärung (§§ 15a und 21a Abs. 1) bekannt wurde und der Betroffene innerhalb von einem Monat ab Erteilung der Auskunft die Richtigstellung vorgenommen hat.	§ 22. (1) bis (5) ...	424 der Beilagen
(5) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen.	(6) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen.	(6) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.	
§ 23. (1) bis (3) ... (4) § 2 Abs. 1 Z 4 tritt für Menschen, die nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, oder der Strafprozeßordnung, BGBl. Nr. 631/1975, angehalten werden, erst mit dem Beginn der Führung einer Häftlingsevidenz nach dem Strafvollzugsgesetz in Kraft. Bis dahin sind diese Häftlinge von der Anstaltsleitung mittels Haftzettels (Haftentlassungszettels) zu melden.	§ 23. (1) bis (3) ... (4) Die §§ 1 Abs. 5, 5a, 8 und 9, 2 Abs. 2 Z 3, 11 Abs. 3, 15a, 16, 16a, 16b, 16c, 17 Abs. 3a und 5, 18 Abs. 2a, 19a, 20 Abs. 3, 21a, 22 Abs. 5, 23 Abs. 4 und 25 in der Fassung des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit xx. Xxxxxx 2001 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 18 Abs. 6 und 20 Abs. 8 außer Kraft.	§ 23. (1) bis (4) ...	
§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 16a im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.	§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 16 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und des § 16c im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut	(5) Die §§ 1 Abs. 5 und 5a, 3 Abs. 2 bis 4, 4 Abs. 2 bis 4, 4a Abs. 1 und 3, 9, 10 Abs. 7, 11 Abs. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 1a, 16 Abs. 6, 16b, 18 Abs. 1 und 6, 19 Abs. 2 sowie 20 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 6 sowie die Anlage A in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit dem gemäß § 16b Abs. 4 in der Fassung des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 festgelegten Zeitpunkt in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 3 Abs. 5, 16c und 20 Abs. 2 außer Kraft.	

Geltende Fassung:**§ 2. (1) ...**

(2) Zu diesem Zweck können an die zu zählenden Personen unbeschadet des § 10 Abs. 4 Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Stellung im Haushalt, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Schulweg, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden.

(3) Als Grundlage für die Ermittlung zur Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie die Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist der Hauptwohnsitz jedes österreichischen Staatsbürgers im Bundesgebiet zu erheben.

§ 3. (1) Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die in der Zählgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 5. (1) ...

(2) Für die Durchführung der Erhebung kann die Gemeinde Zählorgane einsetzen, die die Drucksorten an die zur Auskunft Verpflichteten weiterleiten, nach Ausfüllung einsammeln und die ausgefüllten Drucksorten an Ort und Stelle auf Vollständigkeit überprüfen können. Hierbei ist es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen freizustellen, die ausgefüllten Drucksorten gegen Empfangsbestätigung auch unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben. Die Empfangsbestätigungen sind dem Zählorgan anstelle der Erhebungspapiere zu übergeben.

Vorgeschlagene Fassung:**Volkszählungsgesetz****§ 2. (1) ...**

(2) Die Wohnbevölkerung ist die Gesamtzahl aller Personen, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben.

(3) Zu diesem Zweck können an die zu zählenden Personen unbeschadet des § 10 Abs. 4 Fragen nach Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Stellung im Haushalt, Familienstand, Kinderzahl, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Schulweg, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden.

§ 3. (1) Zur Auskunftserteilung sind Personen in jeder Gemeinde verpflichtet, in der sie einen Wohnsitz haben; in Gemeinden, in denen sie nicht den Hauptwohnsitz haben, müssen nur Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz gemacht werden.

§ 5. (1) ...

(2) Bei der Durchführung der Erhebungen können sich die Gemeinden jener in Z 1 bis 3 genannten Vorgangsweisen bedienen, wobei innerhalb einer Gemeinde unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Grundsätze und des damit für die Auskunftspflichtigen verbundenen Aufwandes unterschiedliche Erhebungsformen gewählt werden können. In Betracht kommen folgende Vorgangsweisen:

1. Einsatz von Zählorganen, die die Drucksorten an die Auskunftspflichtigen (§ 3 Abs. 1 und 2) verteilen, nach Ausfüllung einsammeln und noch vor Rückmittlung an die Gemeinde vor Ort auf Vollständigkeit überprüfen; hierbei ist es den Auskunftspflichtigen freizustellen, die Drucksorten zu übernehmen, um sie ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung abzugeben; die Empfangsbestätigung ist dem Zählorgan an Stelle der Drucksorten zu übergeben;
2. Zurverfügungstellung der Drucksorten auf anderem Weg an Auskunftspflichtige verbunden mit der Aufforderung, diese ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde abzugeben;

Geltende Fassung:

(3) Darüber hinaus können Eigentümer bewohnter Objekte oder deren Bevollmächtigte von der Gemeinde verpflichtet werden, die ihnen zugestellten oder von ihnen bei der Gemeinde abzuholenden Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen unverzüglich weiterzuleiten, sie nach Ausfüllung einzusammeln, auf ihre Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit der Ausfüllung hin zu überprüfen und sie der Gemeinde oder deren Beauftragten rückzumitteln. Hierbei ist es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen freizustellen, die ausgefüllten Drucksorten auch unmittelbar bei der Gemeinde oder deren Beauftragten gegen Empfangsbestätigung abzugeben. Die Empfangsbestätigungen sind dem Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu übermitteln.

(4) Die Gemeinde kann aber auch, wenn die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt sind, die Personen, die zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichtet sind, zur Ausfüllung der Drucksorten oder deren Ergänzung vorladen. Die vorgeladene Person hat die zur Überprüfung der Ausfüllung der Drucksorten erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen.

(5) Die Anordnungen der Gemeinde gemäß Abs. 2 und 3 sind durch öffentlichen Anschlag rechtzeitig vorher bekanntzumachen.

§ 6. (1) ...

(2) Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu überprüfenden Drucksorten, wofür die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Verwaltungsdaten herangezogen werden können, die Gemeindeübersichten zu verfassen. Die Übersichten sind, ausgenommen jene in Städten mit eigenem Statut, mit allen Zählakten den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

Vorgeschlagene Fassung:

3. Aufforderung der Auskunftspflichtigen zur Behebung der Drucksorten bei der Gemeinde; hierbei ist es den Auskunftspflichtigen freizustellen, diese an Ort und Stelle auszufüllen oder diese zu übernehmen, um sie ausgefüllt binnen festgesetzter Frist bei der Gemeinde abzugeben.

(3) Auskunftspflichtige, die Drucksorten nicht oder nicht vollständig ausgefüllt haben, können von der Gemeinde zur Ausfüllung oder Ergänzung vorgeladen werden. Zur Ausfüllung oder Ergänzung der Drucksorten Vorgeladene haben die zur Überprüfung der Ausfüllung der Drucksorten erforderlichen Dokumente und sonstigen Nachweise vorzulegen.

(4) Die Gemeinde kann zur Durchführung der Erhebung Zählungsstellen einrichten.

(5) Die Anordnungen der Gemeinde gemäß Abs. 2 und 4 sind durch öffentlichen Anschlag rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(6) Im Zuge des Parteienverkehrs sind Geheimhaltungsinteressen der zur Auskunft Verpflichteten gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6. (1) ...

(2) Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu überprüfenden Drucksorten, wofür die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Verwaltungsdaten herangezogen werden können, die Gemeindeergebnisse zu verfassen. Die Ergebnisse sind, ausgenommen jene in Städten mit eigenem Statut, mit allen Zählakten den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(2a) Weichen die Angaben eines Auskunftspflichtigen zum Wohnsitz oder Hauptwohnsitz von den im Melderegister verarbeiteten Daten ab, sind diese der Meldebehörde zur Kenntnis zu bringen. Für die Feststellung der Wohnbe-

50

424 der Beilagen

Geltende Fassung:

(3) Die Bezirkshauptmannschaften haben zu überprüfen, ob alle Gemeinden ihres Amtsgebietes das Zählungsmaterial übermittelt haben, und auf Grund der Gemeindeübersichten die Bezirksübersichten zusammenzustellen.

(4) ...

(5) In Wien und in den Städten mit eigenem Statut ist das gesamte Zählungsmaterial mit der Gemeindeübersicht vom Magistrat dem Österreichischen Statistischen Zentralamt unmittelbar einzusenden. Von den Städten mit eigenem Statut ist eine Gleichschrift der Gemeindeübersicht dem Landeshauptmann vorzulegen.

§ 6a. (1) ...

§ 7. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat das endgültige Ergebnis der Volkszählung so rasch wie möglich zu ermitteln und kundzumachen. Die Kundmachung hat, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 2, in besonderen, die Ergebnisse der Volkszählung enthaltenden Druckwerken zu erfolgen.

(2) Zunächst ist für die Feststellungen gemäß § 2 Abs. 3 die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben (§ 2 Abs. 4), zu ermitteln. Hierauf sind die auf die Länder und Regionalwahlkreise entfallenden Bürgerzahlen sowohl dem Bundeskanzler als auch dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung zu ermitteln und ebenfalls im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ gemeindeweise kundzumachen.

Vorgeschlagene Fassung:

völkerung und der Bürgerzahl sind diese Abweichungen nur maßgeblich, wenn sie der ersten auf den Zähltag folgenden An-, Ab- oder Ummeldung entsprechen, die innerhalb von drei auf den Monat des Zähltags folgenden Kalendermonaten vorgenommen wurde.

(3) Die Bezirkshauptmannschaften haben zu überprüfen, ob alle Gemeinden ihres Amtsgebietes das Zählungsmaterial übermittelt haben, und auf Grund der Gemeindeergebnisse die Bezirksübersichten zusammenzustellen.

(4) ...

(5) In Wien und in den Städten mit eigenem Statut ist das gesamte Zählungsmaterial mit dem Gemeindeergebnis vom Magistrat dem Österreichischen Statistischen Zentralamt unmittelbar einzusenden. Von den Städten mit eigenem Statut ist eine Gleichschrift des Gemeindeergebnisses dem Landeshauptmann vorzulegen.

§ 6a. (1) ...

(1a) Hat der Bürgermeister im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 bis zum Ende des vierten auf den Monat des Zähltags folgenden Kalendermonats ein Reklamationsverfahren nach § 17 Meldegesetz beantragt, ist das Ergebnis des Verfahrens von der Statistik Österreich bei der Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung der Gemeinden und der Bürgerzahl der Länder, Gemeinden und Regionalwahlkreise zu berücksichtigen.

§ 7. (1) Die Statistik Österreich hat die Ergebnisse der Volkszählung so rasch wie möglich zu ermitteln und zu veröffentlichen.

(2) Als Grundlage für die Feststellung der Zahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen für die Wahl des Nationalrates (Art. 26 B-VG) sowie der Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art. 34 B-VG) ist die endgültige Zahl der österreichischen Staatsbürger, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, zu ermitteln. Danach sind dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Inneres die auf die Länder und Regionalwahlkreise entfallenden Bürgerzahlen unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie diese im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(3) Die endgültige Zahl der Wohnbevölkerung und die Bürgerzahl sind gemeindeweise zu ermitteln und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kund zu machen.

Geltende Fassung:

§ 9. Wer einer Verpflichtung nach diesem Bundesgesetz nicht nachkommt, insbesondere wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst durch Handlungen oder Unterlassungen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Zählung sowie ihre Durchführung überhaupt gefährdet oder die Amtsverschwiegenheit (§ 4 Abs. 1) verletzt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 10. (1) Durch Verordnung werden bestimmt:

- a) und b) ...
- c) die bei der Volkszählung zur Verwendung gelangenden Drucksorten (§ 2 Abs. 5), aus denen auch die gestellten Fragen (§ 2 Abs. 2) und die zur Auskunftserteilung sowie zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichteten Personen (§ 3 Abs. 1 und 2) ersichtlich sein müssen,
- d) die Höhe der den Gemeinden für jeden gezählten Haushalt zu gewährenden Pauschalentschädigung (§ 8 Abs. 2).

§ 11. (1) Spätestens sechs Monate vor dem Zähltag einer Ordentlichen Volkszählung (§ 10 Abs. 1 lit. a) sind zur Vorbereitung der Zählung und als Hilfe bei der Kontrolle der Vollzähligkeit und der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Zählpapiere Orts- und Häuserverzeichnisse anzulegen (Vorerhebung).

(2) Die Verzeichnisse nach Abs. 1 bilden auch die Grundlage für ein nach jeder Ordentlichen Volkszählung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herauszugebendes „Ortsverzeichnis von Österreich“.

(3) Zur Anlegung der Orts- und Häuserverzeichnisse haben die Gemeinden die vom Bund beigestellten Drucksorten auszufüllen und die ausgefüllten Erhebungsformulare fristgerecht im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde und des Landeshauptmannes dem Österreichischen Statistischen Zentralamt einzusenden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 8. Der Bund hat den Gemeinden die ihnen durch die Mitwirkung an der Volkszählung erwachsenden Kosten im Rahmen des Finanzausgleiches zu ersetzen.

§ 9. Wer einer Verpflichtung nach diesem Bundesgesetz nicht nachkommt, insbesondere wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst durch Handlungen oder Unterlassungen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Zählung sowie ihre Durchführung überhaupt gefährdet oder die Amtsverschwiegenheit (§ 4 Abs. 1) verletzt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 10. (1) Durch Verordnung werden bestimmt:

- a) und b) ...
- c) die bei der Volkszählung zur Verwendung gelangenden Drucksorten (§ 2 Abs. 5), aus denen auch die gestellten Fragen (§ 2 Abs. 3) und die zur Auskunftserteilung sowie zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichteten Personen (§ 3 Abs. 1 und 2) ersichtlich sein müssen.

§ 11. (1) Vor einer Ordentlichen Volkszählung (§ 10 Abs. 1 lit. a) hat die Statistik Österreich zur Vorbereitung der Zählung und als Hilfe bei der Kontrolle der Vollzähligkeit und der ordnungsgemäßen Ausfüllung der Zählpapiere den Gemeinden die laufend gewarteten Verzeichnisse ihrer Gebäudeadressen (Objektverzeichnis) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinden haben diese Verzeichnisse zu überarbeiten und auf den Stand des Zähltages der Volkszählung zu bringen.

(3) Die Verzeichnisse nach Abs. 2 bilden auch die Grundlage für ein nach jeder Ordentlichen Volkszählung von der Statistik Österreich herauszugebendes „Ortsverzeichnis von Österreich“.

(4) Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist und die das Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben die Meldedaten samt in der Gemeinde vorhandener Informationen über den Haushalts- und

52

424 der Beilagen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Wohnungszusammenhang, einer Kennung der Datensätze sowie anderer sich aus der Vollziehung des Melderechts ergebender Informationen – abgesehen vom Religionsbekenntnis – in die von der Statistik Österreich zur Verfügung zu stellende EDV-Applikation, die das Objektverzeichnis enthält, einzubringen. Darüber hinaus sind sie ermächtigt, für die Durchführung der Volkszählung notwendige Informationen, wie insbesondere organisatorische Hinweise für die Zählorgane, in dieser Applikation zu verarbeiten.

(5) Gemeinden, in denen Bundespolizeidirektionen Meldebehörde sind, steht es frei, die EDV-Applikation der Statistik Österreich in Anspruch zu nehmen. Sofern diese Gemeinden jedoch in die EDV-Applikation Daten einbringen, können anstelle der Meldedaten die entsprechenden Daten aus Datenverarbeitungen, die von Organen der Gemeinde geführt werden, treten.

(6) Weichen die Erhebungsergebnisse der Volkszählung von den gemäß Abs. 4 und 5 eingebrachten Daten ab, sind diese Abweichungen in die EDV-Applikation aufzunehmen.

(7) Stehen die Abweichungen gemäß Abs. 6 mit einer notwendigen An-, Ab- oder Ummeldung eines Wohnsitzes oder Hauptwohnsitzes in Zusammenhang, so sind die Informationen über die Durchführung dieser Meldevorgänge, soweit sie für die Vollzähligkeitsprüfung der Volkszählungsangaben notwendig sind, spätestens am Ende des dritten auf den Monat des Zähltages folgenden Kalendermonats in die EDV-Applikation aufzunehmen und diese in den zentralen Bestand der Statistik Österreich einzubringen.

(8) Nehmen Gemeinden die EDV-Applikation der Statistik Österreich gemäß Abs. 5 nicht in Anspruch, haben diese ihre Daten der Statistik Österreich in jener Form zu übermitteln, die den in Abs. 6 und 7 gestellten Anforderungen und der von der Statistik Österreich näher zu bestimmenden Datenschnittstelle entspricht.

(9) Gemeinden, in denen der Bürgermeister Meldebehörde ist und die das Melderegister weder automationsunterstützt führen noch bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben bei der Statistik Österreich ihr Objektverzeichnis in Form eines Ausdrucks anzufordern, diesen gemäß Abs. 2 zu überarbeiten und nach Abschluss aller Überprüfungsarbeiten gemäß § 6 Abs. 2 in ausgefüllter Form den Drucksorten anzuschließen.

Geltende Fassung:

§ 12. Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes tritt das I. Hauptstück des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 159, über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 398/1976 außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

(10) In Gemeinden gemäß Abs. 9 sind den Drucksorten für alle in der Gemeinde erhobenen Personen Kopien der Meldezettel beizulegen, auf denen zu vermerken ist, ob diese Personen in der Wählerevidenz eingetragen sind.

§ 12. (1) Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes tritt das I. Hauptstück des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 159, über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 398/1976 außer Kraft.

(2) Die §§ 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 bis 6, 6 Abs. 2, 2a, 3 und 5, 6a Abs. 1a, 7, 8, 9, 10 Abs. 1 lit. c sowie § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit xx. Xxxxxx 2001 in Kraft; gleichzeitig tritt § 10 Abs. 1 lit. d außer Kraft.

54

424 der Beilagen